

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 09/2023



VERBAND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE, MÄRKTE UND GEMEINDEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

/// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts; Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Katrin Zimmermann
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

315 QUINTESSENZ

317 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

318 **Forderungen des Bayerischen Gemeindetags zur Landtagswahl 2023**

328 Dr. Andreas Gaß
Neuerungen im Kommunal(wahl)recht I

337 Christine Danner und Bernd Nothelfer
Der Landschaftsplan – Das unterschätzte Planungsinstrument

341 **Besuch des Südtiroler Gemeindenverbands beim Bayerischen Gemeindetag**

342 **Energiewende und Klimaschutz auf der KOMMUNALE 2023**

SERVICE

344 **Aus dem Verband**

356 **Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen**

DOKUMENTATION

313 **Sonderprogramm „Stadt und Land“ für besseren Radverkehr in den Kommunen – Finanzhilfen jetzt bis 2028 möglich**
BayGT-Rundschreiben 54/2023 vom 01.08.2023

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

FORDERUNGEN ZUR LANDTAGSWAHL

Am 8. Oktober 2023 findet die nächste Landtagswahl in Bayern statt. Anlass für den Bayerischen Gemeindetag, klare und deutliche Forderungen an die wahlkampfführenden Parteien zu richten. In der Hoffnung, dass die Forderungen gehört und verstanden werden.

Regelmäßig betonen alle Parteien, dass die Gemeinden und Städte das Fundament des Freistaats seien und ohne sie ein funktionierender Staat gar nicht möglich wäre. Diesem Lob steht allerdings oftmals die Lebenswirklichkeit gegenüber. Der bayerische Gesetzgeber und die bayerische Staatsregierung behandeln nämlich die bayerischen Kommunen in weiten Bereichen stiefmütterlich und bevormundend. Der Bayerischer Gemeindetag als größter Kommunalverband im Freistaat stellt seit Jahren eine zunehmende Einschränkung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts fest. Vermehrt und massiv wird in gemeindliche Hoheitsrechte wie die Planungs- oder Finanzhoheit eingegriffen, indem neue Privilegierungstatbestände im Bauplanungsrecht geschaffen, Einnahmemöglichkeiten abgeschafft oder die Erhebung von Gemeindesteuern verhindert werden. Das Ansuchen von höheren Förderbeiträgen gleicht oftmals einem unwürdigen Bettelgeschäft.

Gleichzeit kämpfen die Gemeinden, Märkte und Städte mit einer Flut zusätzlicher Aufgaben, die ihnen der Staat aufbürdet. Oftmals werden sie dabei als „Ausfallbürgen“ in die Verantwortung genommen, wenn „der Markt versagt“. Beispiele dafür sind die Errichtung einer Ladeinfrastruktur für E-Autos, das Stopfen von Mobilfunklöchern oder der Bereich der Pflege. Politisch wird der Druck immer stärker, dass die Gemeinden hier – gelockt durch Geld – einspringen.

Es gibt daher genügend Anlass, den wahlkämpfenden Parteien einige Forderungen zur Landtagswahl entgegenzuschleudern.

→ Seiten 318 bis 327

/// KOMMUNALRECHT

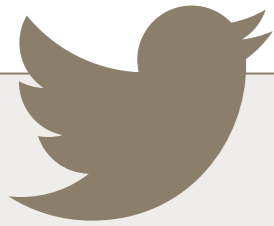
NEUERUNGEN IM KOMMUNAL(WAHL)RECHT

Der Bayerische Landtag hat in seiner letzten Sitzungswoche vor der Landtagswahl ein Gesetzespaket beschlossen, das zahlreiche Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts und der Gemeindeordnung mit sich bringt. Die für die Gemeinden relevanten Regelungen treten im Wesentlichen zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Anlass für den in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständigen Fachreferenten für Fragen des Kommunal- und Kommunalwahlrechts, Dr. Andreas Gaß, die wesentlichen Änderungen im Kommunalwahlrecht und die mandats-trägerbezogenen Neuregelungen



Foto: © Kanzleramt



Folgen Sie uns: twitter.com/BayerischerGem1



vorzustellen. In diesem Heft geht es um die Änderung des Kommunalwahlrechts; in einer der nächsten Ausgaben der Verbandszeitschrift um die Änderungen des Kommunalverfassungsrechts und des kommunalen Wirtschaftsrechts.

Die Redaktion meint: Pflichtlektüre für alle in den Rathäusern, die mit Kommunal- und Kommunalwahlrecht befasst sind.

→ Seiten 328 bis 336

/// UMWELT- UND PLANUNGSRECHT

DER LANDSCHAFTSPLAN – EIN WICHTIGES PLANUNGS-INSTRUMENT

Jede Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel. Das war schon immer so und wird auch so bleiben. Denn Landschaft ist vielfältigen Einflussnahmen – des Klimas, des Menschen, der Tierwelt – ausgesetzt. In der Erdgeschichte hat sich Landschaft ständig gewandelt. Und mit dem Auftreten des Menschen wurde sie grundlegend umgestaltet. Das gilt auch für Bayern.

Der Freistaat verfügt über eine beeindruckende landschaftliche Vielfalt und Schönheit. Sie bildet nicht nur die Basis für eine hohe Lebensqualität der dort lebenden Menschen, sondern sie erfüllt auch wichtige ökologische Funktionen. Die unterschiedlichen Landschaften be-

herbergen eine große Vielfalt an Arten und Lebensräumen und sind bedeutsam für den Hochwasserrückhalt und die Kalt- und Frischluftversorgung der Städte und Gemeinden.

Doch jeder weiß: es besteht eine hohe Flächenkonkurrenz, weil unterschiedlichste Nutzungsinteressen der Menschen, der Wirtschaft, der Infrastruktur, des Naturschutzes oder der Grundstückseigentümer miteinander vereinbart werden müssen. Dies führt zu Spannungen.

Um dies zu gewährleisten, benötigen die Städte und Gemeinden ein effektives Planungsinstrument, das ihnen als fundierte Entscheidungshilfe einen Weg zur nachhaltigen Entwicklung ihrer Kommune weist. Ein Instrument, das in diesem Zusammenhang oft unterschätzt wird, ist der kommunale Landschaftsplan. Christine Danner, eine Landschaftsarchitektin und Bernd Nothelfer, ein Landschaftsplaner, stellen den Landschaftsplan in diesem Heft eingehend vor.

→ Seiten 337 bis 339

/// SÜDTIROL

SÜDTIROLER GEMEINDEN-VERBAND WAR DA

Es ist mittlerweile Tradition, dass sich der Bayerische Gemeindetag und der Südtiroler Gemeindenverband regelmäßig treffen und einen intensiven Austausch pflegen. So lernt

man voneinander und die kommunale Selbstverwaltung erfährt die ihr gebührende Wertschätzung.

Am 23. Und 24. Juli konnte der Bayerische Gemeindetag eine hochrangige Delegation des Südtiroler Gemeindenverbands in Dinkelsbühl begrüßen. Wir berichten in diesem Heft darüber.

→ Seite 341

/// KLIMASCHUTZ

STAAT HILFT BEIM KLIMASCHUTZ

Nach dem Motto „Kommunen handeln, wir helfen“ stellen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das Bayerische Landesamt für Umwelt und die Bayerische Landesagentur für Energie und Klimaschutz bei der diesjährigen KOMMUNALE des Bayerischen Gemeindetags gemeinsam die Beratungs- und Unterstützungsangebote von insgesamt 13 bayerischen Einrichtungen rund um die Energiewende und Klimaschutz vor. Auf diese Weise will der Freistaat Bayern die Gemeinden und Städte bestmöglich bei der Umsetzung der Klimaschutzziele unterstützen.

→ Seiten 342 und 343

/// ZWEI EREIGNISSE...

... werden den kommenden Oktober für die bayerischen Gemeinden prägen:

Das erste? Da braucht man nicht lange zu überlegen: die KOMMUNALE 2023 in Nürnberg am 18. und 19. Oktober!

Endlich wieder ganz ohne Corona-Beschränkungen treffen sich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, aber natürlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden auf dem Kommunalkongress des Bayerischen Gemeindetags und auf der größten Kommunalmesse im deutschsprachigen Raum!

Und es gibt wieder ein ganz tolles Programm:

Die Veranstaltung hat in diesem Jahr einen Schwerpunkt beim Thema Klimaschutz. Schon bei der Eröffnungskundgebung wird uns Prof. Dr. Sterner von der OTH in Regensburg erklären, wie die Kommunen das Klima retten können. Und im Hauptforum unseres Kongresses geht es über zwei Tage hinweg nur um das Thema „Noch 5 Jahre bis zur klimaneutralen Gemeinde!“ Die Satzzeichen des Titels sind übrigens auch in ihrer Reihenfolge sehr bewusst gewählt...

Wir haben aber natürlich auch noch andere Themen zu bieten: Die Palette der hochkompetent besetzten Foren reicht von den Kommunal финанzen bis zur Digitalisierung in den Gemeinden, vom Ganztagsbetreuungsanspruch für Grundschulkinder über Windener-

gie, Photovoltaik und Nahwärme bis zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in den ländlichen Räumen. Und auch das Thema „Frauen in der Politik“ wird vor allem aus einem europäischen Blickwinkel heraus betrachtet werden.

Die Messe ist dieses Mal gegenüber den Vorjahren nochmals spürbar angewachsen. Auf 16.000 m² Fläche zeigen weit über 400 Aussteller aus ganz Deutschland, Österreich, der tschechischen Republik, Italien, den Niederlanden, Dänemark und der Schweiz ihre Produkte und Dienstleistungen für die bayerischen Gemeinden.

Und bei der Abendveranstaltung erwarten Sie nicht nur der bekannte Kabarettist Christian Springer, sondern auch unsere Bürgermeisterblaskapelle, die uns schon bei der Landesversammlung 2022 in Neunburg v. Wald in einzigartiger Weise unterhalten hat!

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, kommen Sie auch 2023 wieder nach Nürnberg zur KOMMUNALE. Schicken Sie Ihre Leute zu den Fachausstellern und zu den Informationsforen. Machen wir gemeinsam die KOMMUNALE 2023 zu einem Erfolg und zu einem herausragenden Zeichen kommunaler Kraft und Solidarität!

Und das zweite Ereignis? Ach ja natürlich: Am Sonntag, den 8. Oktober, wird der neue Bayerische Landtag gewählt. Eigentlich eine spannende Angelegenheit. Bis vor kurzer Zeit sprach allerdings Einiges dafür, dass es wohl



DR. FRANZ DIRNBERGER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

keine ganz großen Überraschungen bei der Frage geben würde, wer die politischen Geschicke des Freistaats in den nächsten fünf Jahren bestimmen wird. Aber wer weiß...

FORDERUNGEN DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ZUR LANDTAGSWAHL 2023

KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG ACHTEN, EIGENVERANTWORTUNG FÖRDERN, ZUKUNFT GESTALTEN!

„Lebendige und starke Kommunen sind das Fundament unseres Landes.“

„Starke Kommunen – Starkes Bayern – Starke Zukunft“

Zwei Zitate aus Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung, denen wir uneingeschränkt zustimmen können. Tatsache ist aber, dass die gemeindliche Selbstverwaltung in mehrfacher Hinsicht unter Druck geraten ist. Einerseits wird vermehrt und massiv in gemeindliche Hoheitsrechte wie die Planungs- oder Finanzhoheit eingegriffen, indem etwa neue Privilegierungstatbestände im Bauplanungsrecht geschaffen, Einnahmemöglichkeiten abgeschafft oder die Erhebung von Gemeindesteuern verhindert werden. Andererseits kämpfen die Gemeinden, Märkte und Städte mit einer Flut zusätzlicher Aufgaben. Oftmals werden sie dabei als „Ausfallbürgen“ in die Verantwortung genommen, wenn „der Markt“ versagt – beispielsweise bei der Errichtung eines E-Ladesäulennetzes, der Abdeckung von Mobilfunklöchern oder im Bereich der Pflege. Die unterste kommunale Ebene soll ferner immer dann einspringen, wenn bisherige Verteilungsprozesse – wie bei der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum – nicht mehr funktionieren. Geradezu im Widerspruch dazu werden traditionell den Gemeinden zustehende Aufgaben beispielsweise im Bereich der Energieversorgung auf überörtliche Ebenen verlagert.

Die gemeindlichen Handlungsspielräume verengen sich durch permanent höhere Standards und überambitionierte staatliche Zielvorgaben. Die überbordende Bürokratie in Gestalt von kaum noch zu administrierenden Pflichten zur Erstellung von Plänen und Konzepten oder Dokumentations- und Nachweispflichten liegt wie Blei auf den Schultern der kommunalen Selbstverwaltung. Der sich bereits deutlich nicht nur im öffentlichen Dienst abzeichnende Fachkräftemangel wird diese Situation noch weiter verschärfen.

Dennoch stellen sich die Gemeinden, Märkte und Städte den großen und vielfältigen Herausforderungen unserer Zeit, angefangen von Klimaschutz- oder Klimaanpassungsmaßnahmen und der beschleunigten Energiewende über die Bewältigung der Folgen demografischer Entwicklungen und der Integration von Flüchtlingen bis hin zu der Umsetzung des Ganztagsbetreuungsanspruchs und erhebliche Investitionen in Infrastrukturen oder Digitalisierung der Verwaltung. Dieser Kraftakt kann aber nur gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort gelingen. Andernfalls sind Enttäuschungen über nicht erreichte, aber propagierte hehre Ziele und dadurch eine Zunahme der Politikverdrossenheit vorprogrammiert.

Damit die genannten Zitate nicht zu hohlen Lippenbekenntnissen werden und die Bewältigung der aktuellen Herausforderungen bestmöglich gelingen kann, ist ein massives Umsteuern in der Politik erforderlich. Was wir brauchen,

ist mehr Realitätssinn in Bezug auf die staatliche Leistungsfähigkeit und Umsetzbarkeit politischer Ziele und den Mut, dies gegenüber den Menschen zu kommunizieren. Es ist an der Zeit, klare Priorisierungen aufgrund knapper Ressourcen vorzunehmen. Notwendig sind mehr Effizienz in der Umsetzung, mehr Eigenverantwortung und weniger staatlicher Dirigismus, mehr Vertrauen in die Ideenvielfalt und Gestaltungskraft kommunaler Selbstverwaltungsorgane.

Die Gemeinden, Märkte und Städte sind bereit, die sich stellenden Herausforderungen gemeinsam mit der Landespolitik anzugehen. Dazu benötigen sie aber die erforderliche Handlungsfreiheit, die richtigen Rahmenbedingungen und eine angemessene Finanzausstattung!

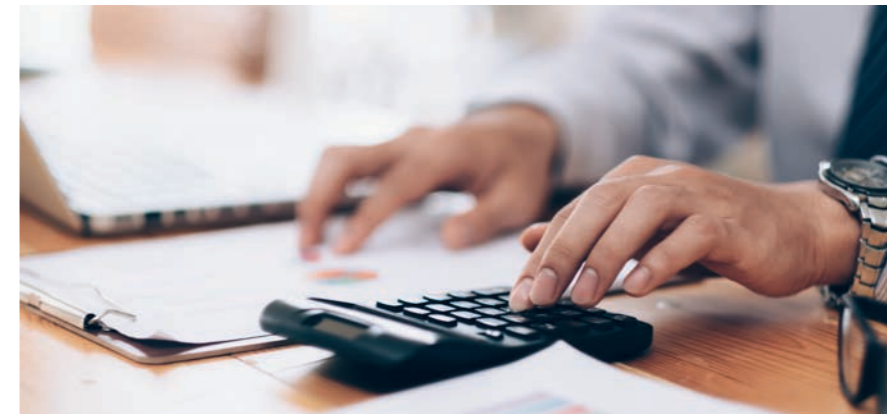
Deshalb erheben wir folgende **Kernforderungen:**

1. STÄRKUNG DER FINANZHOHEIT

WIR FORDERN EINE WEITERENTWICKLUNG DES KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICHS!

Als Voraussetzung für die Wahrnehmung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist eine nachhaltige, angemessene und aufgabenorientierte Finanzausstattung der Kommunen unabdingbar.

Der Anteil an staatlichen Haushaltsmitteln im Rahmen des kommunalen



Finanzausgleichs ist deutlich zu erhöhen. Vorwegentnahmen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (z. B. für Art. 10 und Art. 15 FAG) sind auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen, um die Schlüsselzuweisungen nachhaltig zu stärken. Der Ansatz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) im Rahmen des Kfz-Steuerersatzverbundes ist dauerhaft beizubehalten und zu erhöhen (entweder durch Erhöhung des Anteils über 70% hinaus oder durch Rückführung der Mittel für die Verstärkung des Art. 15 FAG). Alternativ zu den vorgenannten Forderungen ist der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund von derzeit 12,75% (schrittweise) auf 15% zu erhöhen.

WIR FORDERN EIN UMDENKEN IM FÖRDERWESEN!

Die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Weiterentwicklung der Grundsätze für Förderprogramme für Kommunen sind schnellstmöglich umzusetzen.

Weniger ist mehr! Die Vielzahl der

Förderprogramme ist auf den Prüfstand zu stellen. Es müssen mehr pauschale Ansätze mit Spielraum für die Kommunen geschaffen werden. Die Kommunen sind deutlich früher in die Erarbeitung von Förderprogrammen einzubinden.

Sinnvolle Förderprogramme müssen auch mit einem ausreichenden Fördervolumen ausgestattet werden. Nur das führt zu einer hinreichenden Planungssicherheit und mehr Flexibilität für die Kommunen.

Die Fördervoraussetzungen müssen klar und einfach formuliert sowie praktisch umsetzbar sein. Wir brauchen realistische Umsetzungsfristen und mehr Kontinuität.

Erforderlich sind staatliche Hilfestellungen wie z. B. durch „Förderlotsen“ und eine einheitliche Förderplattform, um den Kommunen eine zielführende Navigation durch den „Dschungel“ der Förderprogramme zu erleichtern. Antrags- und Nachweispflichten müssen auf das absolut notwendige

Maß reduziert und vollständig digital ermöglicht werden.

WIR FORDERN EINE EVALUIERUNG UND FORTENTWICKLUNG DER DOPPIK!

Eine Evaluierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Doppik ist nach mehr als 20 Jahren Echtbetrieb längst überfällig.

Die Regelungen vor allem zur Vermögenserfassung und -bewertung sowie zur Bilanzierung, aber auch zur Aufstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen sind dringend auf den Prüfstand zu stellen und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend weiterzuentwickeln. Erforderlich ist auch eine Neuregelung der Grundsätze zur Berechnung und Erhebung der Kreisumlagen bei doppisch buchenden Landkreisen.

WIR LEHNEN EINE WEITERE AUSHÖHLUNG DER AUFGABENFINANZIERUNG STRIKT AB!

Die Gemeinden, Märkte und Städte wenden sich kategorisch gegen eine Abschaffung von Einnahmemöglichkeiten wie dies zuletzt bei den Straßenausbaubeiträgen und der Bettensteuer geschehen ist. Neue Ansätze zur gemeindlichen Aufgabenfinanzierung dürfen nicht verhindert, sondern müssen von der Staatsregierung unterstützt werden.

WIR FORDERN EINEN EHRLICHEN UMGANG MIT DEM KONNEXITÄTSPRINZIP!

Aufgaben dürfen nicht über den

„goldenen Zügel“ des Förderrechts kommunalisiert werden. Wir brauchen klare, finanziell hinterlegte Aufgabenzuweisungen statt „Empfehlungen“ des Gesetzgebers. Wir erwarten, dass sich der Freistaat für eine strikte Einhaltung des Aufgabenübertragungsverbots zwischen Bund und Kommunen vor allem im Sozialbereich einsetzt.

2. BEWAHRUNG DER PLANUNGSHOHEIT

WIR FORDERN DIE SCHAFFUNG EINES GEMEINWOHLORIENTIERTEN BODENRECHTS!

Bauerwartungsland und die bebaubare Baulücke als bloßes Spekulations- und Anlageobjekt zu betrachten, ist leider gängige Praxis, welche in Politik und Gesellschaft tief verankert ist. In Zeiten eines angespannten Wohnungs- und Bodenmarktes brauchen wir daher dringend eine breite und tiefgreifende Debatte über ein gemeinwohlorientiertes Bodenrecht!

WIR FORDERN INSTRUMENTE FÜR EINE WIRKUNGSVOLLE BODENVORRATSPOLITIK ZUR INNENENTWICKLUNG!

Ein Grundstück ist in kommunaler Hand in guter Hand. Da genau dann die maximale Steuerungswirkung aus bauleitplanerischer Festsetzung, zivilrechtlicher Vertragsgestaltung und konzeptioneller Vergabe für guten Wohnraum vor allem bei der Innenentwicklung erreicht werden kann. Die Gemeinden, Märkte und Städte sind deshalb durch den Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, als Akteure am Bodenmarkt ihrer besonderen wohnungspolitischen und nachhaltigen Verantwortung nachzukommen.

WIR FORDERN DIE ERLEICHTERUNG VON PLANUNGSVERFAHREN UND KONZEPTVERGABEN SOWIE EINE VEREINFACHUNG VON EINHEIMISCHEN MODELLEN!

Planungsverfahren für die Schaffung von dringend notwendigem Wohnraum müssen vereinfacht werden. § 13b

BauGB ist daher zu erhalten und nachhaltig mit einer Pflicht zur Bauverpflichtung sowie einem Mindestbaurecht weiterzuentwickeln! Für die Grundstücksvergabeebene gilt: Auf die richtigen Zielgruppen ausgerichteter und bezahlbarer Wohnraum entsteht regelmäßig dann, wenn Gemeinden, Märkte und Städte über die Vergabe der Grundstücke entscheiden und diese steuern können. Der Rechtsrahmen für Konzeptvergaben und Einheimischenmodelle muss deshalb handhabbar bleiben!

WIR FORDERN, DEN WOHNUNGSPAKT BAYERN FORTZUFÜHREN!

Der Wohnungspakt Bayern ist ein Erfolgsmodell. Der Pakt ist deshalb auch in Zukunft stark auszustatten, und der kommunale Wohnungsbau ist weiter zu stärken!

WIR FORDERN, BAUNEKENKOSTEN UND BAUSTANDARDS AUF DEN PRÜFSTAND ZU STELLEN!

Die Planungs-, Gestaltungs- und Baunebenkosten sind in den vergangenen Jahren explodiert. Ein Ende ist nicht abzusehen. Wir benötigen eine Debatte zu Standards und Kosten am Bau, auch in einem Land der Tüftler und Ingenieure.

3. STÄRKUNG DER PERSONALHOHEIT

WIR FORDERN EINE WERBE- UND IMAGEKAMPAGNE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST!

Der Fachkräftemangel entwickelt sich zunehmend zu einer Bedrohung für die

Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. In vielen Branchen wird mittlerweile mit Hilfe von professionellen Werbekampagnen versucht, sich Vorteile im Kampf um die besten Köpfe zu verschaffen. So präsentieren sich beispielsweise das Handwerk oder die Bundeswehr von Plakatwänden bis zu Social-Media-Diensten auf verschiedenen Kanälen als attraktive Arbeitgeber. In diesem Wettbewerb kann der öffentliche Dienst nur bestehen, wenn auch hier entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Der Freistaat Bayern ist deshalb aufgefordert, eine professionelle Werbestrategie zu entwickeln und umsetzen, um das Image des öffentlichen Dienstes in seiner Vielfalt zu verbessern.

WIR FORDERN DIE SCHAFFUNG EINES GEMEINSAMEN INTERNET-STELLENPORTALS FÜR ALLE STELLEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST IN BAYERN!

Der wichtigste Marktplatz für die Besetzung freier Stellen auf dem Arbeitsmarkt ist das Internet. Gerade bei jüngeren Menschen hat die Suche über Printmedien nur noch untergeordnete oder gar keine Bedeutung. Die Bayerische Staatsregierung kann durch Einrichtung eines digitalen Stellenportals für alle Stellenangebote im öffentlichen Dienst in Bayern für Interessierte den Zugang zu diesen Informationen erheblich erleichtern. Für die Kommunen besteht zwar mit der Seite traumjob-vor-ort.de bereits eine etablierte Plattform. Durch einen gemeinsamen Auftritt von Freistaat und Kommunen kann die Reichweite aber noch



weiter gesteigert werden, da sich beispielsweise auch das Ranking in den Suchmaschinen nach der Relevanz der jeweiligen Seite richtet.

4. FÖRDERUNG DER ORGANISATIONS- UND KOOPERATIONSHOHEIT

A) VERWALTUNGSDIGITALISIERUNG ERFOLGREICH MACHEN

WIR FORDERN MEHR QUALITÄT STATT QUANTITÄT!

Die Verwaltungsdigitalisierung verfolgt bislang primär einen quantitativen Ansatz. Möglichst viele Verwaltungsleistungen sollen möglichst flächendeckend in allen Lebenslagen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Weg, den auch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verfolgt, ist gescheitert. Um die Digitalisierung der Verwaltung auf die Erfolgsspur zu bringen, sollte ein qualitativer Ansatz gewählt werden. Es ist besser, die wichtigsten Verwaltungsleistungen so zu digitalisieren, dass Online-Angebote von den

Bürgerinnen und Bürgern sowie den der Wirtschaft und Behörden gleichermaßen akzeptiert und in Anspruch genommen werden, als möglichst viele Verwaltungsleistungen zu digitalisieren, ohne dass diese tatsächlich genutzt werden.

WIR FORDERN EINE MEDIENBRUCHFREIE VERWALTUNGSDIGITALISIERUNG!

Die Akzeptanz der Digitalisierung bei den Beschäftigten in der Verwaltung hängt ganz wesentlich davon ab, ob Online-Angebote auch wirklich zu einer Vereinfachung der Verfahren führen. Bislang werden Verwaltungsverfahren zu wenig durchgängig digital gedacht, weil allein eine Fixierung auf ein möglichst umfassendes webbasiertes Angebot gegenüber dem potentiellen User besteht. Ein Antrag, der online im Rathaus eingeht, aber hier wieder ausgedruckt und analog weiterverarbeitet werden muss, weil eine Übernahme der Daten in das Fachverfahren nicht möglich ist, leistet keinen sinnvollen Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung und senkt ihre Akzeptanz bei den Verantwortlichen





und Beschäftigten in den Rathäusern.

WIR FORDERN, DIE ZUGANGS- HÜRDEN FÜR ONLINE-ANGEBOTE ZU SENKEN!

Akzeptanz bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen lässt sich nur schaffen, wenn digitale Angebote nutzerfreundlich ausgestaltet sind und keine großen Zugangshürden bestehen. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere eine Authentifizierung über den elektronischen Personalausweis in der Praxis von weiten Teilen der Bevölkerung nicht genutzt wird. Die bayerische Staatsregierung sollte deshalb gemeinsam mit dem Bund entweder Alternativen zur digitalen Authentifizierung etablieren oder Maßnahmen ergreifen, um der Nutzung der vorhandenen Authentifizierungsmöglichkeiten zum Durchbruch zu verhelfen.

WIR FORDERN EINE DAUERHAFT KOSTENFREIE BEREITSTELLUNG DER WICHTIGSTEN DIGITALEN VERWALTUNGSLEISTUNGEN!

Der Freistaat Bayern sollte für die

wichtigsten Verwaltungsleistungen (z. B. im Meldewesen) digitale Angebote für die Kommunen dauerhaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Damit ließe sich die politisch gewünschte Flächendeckung beim Angebot solcher digitalen Leistungen herbeiführen und eine durchgängige digitale Verwaltung in diesen Verfahren leichter erreichen. Der Freistaat Bayern würde damit ferner das Konnexitätsprinzip im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung mit Leben füllen.

WIR FORDERN, BEI DER DIGITALI- SIERUNG DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG ZU ACHTEN!

Über das digitale Angebot von Verwaltungsleistungen, die nicht vom Freistaat Bayern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, sollte jede Kommune selbst entscheiden. Dies ist Ausdruck der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung. Die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte sind in Größe und Struktur sehr unterschiedlich.

Digitale Lösungen, die in einer Großstadt sinnvoll sind, können in einer kreisangehörigen Gemeinde mit weniger als 5.000 Einwohnern überflüssig sein. Die Entscheidungen über den jeweils angemessenen Grad der Digitalisierung können am besten von den demokratisch legitimierten Verantwortlichen in den Kommunen selbst getroffen werden, da sie die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger am besten kennen.

WIR FORDERN DIE BEREITSTEL- LUNG EINER KOLLABORATIONS- PLATTFORM!

Zur erfolgreichen Digitalisierung der Verwaltung gehört auch die Verbesserung der digitalen Zusammenarbeit von Behörden. Hier bieten die Cloud-Dienste kommerzieller Anbieter weitreichende Möglichkeiten, um beispielsweise gemeinsam an Dokumenten oder Plänen zu arbeiten, Datenbanken zu pflegen oder Videokonferenzen abzuhalten. Diese Angebote stammen allerdings weitgehend von großen amerikanischen Konzernen und begegnen aufgrund der Speicherung der Daten außerhalb der EU datenschutzrechtlichen Bedenken. Zudem wird eine Zusammenarbeit erschwert, wenn verschiedene Behörden Dienste unterschiedlicher Anbieter einsetzen. Der Freistaat Bayern sollte deshalb eine Kollaborationsplattform für die digitale Behördenzusammenarbeit schaffen, die von allen staatlichen und kommunalen Behörden genutzt werden kann. Dadurch würde die Behördenzusammenarbeit deutlich er-

leichtert und beschleunigt, was insbesondere zu schnelleren Planungs- und Genehmigungsverfahren führen würde.

B) KOMMUNALE SELBSTVERWAL- TUNG KRAFTVOLL AUSBAUEN! WIR FORDERN, DASS SICH DER FREISTAAT UMFASSEND AUF EU- UND BUNDESEBENE FÜR DEN ERHALT DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG UND DEN AUSBAU KOMMUNALER HAND- LUNGSSPIELRÄUME EINSETZT!

Viele rechtliche Regelungen, die in der täglichen Arbeit der Verantwortlichen und Beschäftigten in den Kommunalverwaltungen eine Rolle spielen und beachtet werden müssen, werden auf europäischer oder auf Bundesebene erlassen. Die Kommunen haben auf diesen Rechtssetzungsebenen keine oder nur sehr geringe Einflussmöglichkeiten. Die Unterstützung des Freistaats Bayern ist für die wirksame Vertretung der berechtigten Interessen der Kommunen hierbei unerlässlich.

WIR FORDERN, DIE INTERKOM- MUNALE ZUSAMMENARBEIT ZU STÄRKEN UND WEITER AUS- ZUBAUEN!

Die noch bestehenden Hürden für interkommunale Kooperationen müssen konsequent abgebaut werden. Dazu muss insbesondere eine generelle Ausnahme vom Vergaberecht für Vereinbarungen im Rahmen interkommunaler Kooperationen im Unterschwellenbereich geschaffen werden. Wir brauchen Erleichterungen für die interkommunale Zusammenarbeit auf EU-Ebene

durch Änderung des Vergaberechts und eine möglichst kommunalfreundliche Auslegung umsatzsteuerrechtlicher Regelungen. Zudem müssen finanzielle Förderungen interkommunaler Projekte erhöht und fortgeführt werden.

WIR FORDERN DEN AUSBAU STAATLICHER BERATUNGS- ANGEBOTE FÜR KOMMUNEN!

Zur Unterstützung der Gemeinden, Märkte und Städte bei der Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen fordern wir eine konsequente Stärkung staatlicher Beratungsangebote. Dazu gehört auch eine bessere personelle Ausstattung der betreffenden Stellen. Zu nennen sind hier insbesondere die staatlichen Rechtsaufsichten im Sinne von Art. 108 GO, die VOB-Stellen, die Ansprechpartner für interkommunale Zusammenarbeit an den Regierungen, das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung und nicht zuletzt die Wasserwirtschafts- und Forstverwaltung.

WIR FORDERN, DAS KOMMUNALE BESCHAFFUNGSWESEN ZU ENT- SCHLACKEN!

Wir fordern einen vollständigen Verzicht auf zusätzliche verpflichtende Vorgaben für Vergabeverfahren, sowohl inhaltlicher Art als auch über Berichts-, Statistik-, Bekanntmachungs- und Kontrollpflichten o. ä. Statt über weitere Regelungen nachzudenken, fordern wir vielmehr eine Vereinfachung des Vergaberechts und eine Reduzierung der Vorgaben.

5. ANERKENNUNG UND FÖRDERUNG DER GEMEINDLICHEN DASEINSVORSORGE

WIR FORDERN, DIE ROLLE DER GEMEINDEN, MÄRKTE UND STÄDTE BEI DER DASEINSVORSORGE ZU RESPEKTIEREN. DIE KOMMUNEN SIND KEINE „AUSFALLBÜR- GEN“ FÜR MARKTVERSAGEN!

Wir brauchen mehr Realitätssinn in Bezug auf die staatliche und kommunale Leistungsfähigkeit. Statt ständig Aufgaben auf die untere kommunale Ebene zu verlagern, sollten vorrangig bestehende Strukturen gestärkt und reformiert werden. Jede Aufgabenzuweisung muss sich streng am Subsidiaritätsprinzip orientieren.

WIR FORDERN, HANDLUNGS- SPIELRÄUME FÜR GEMEINDE- UND STADTWERKE ZU ERHALTEN UND ZU FÖRDERN!

Der Rechtsrahmen für Gemeinde- und Stadtwerke ist kommunalfreundlich und zukunftsfähige auszugestalten. Unnötige bürokratische Zusatzbelastungen kommunaler Betriebe und Unternehmen sollen abgebaut bzw. vermieden werden. Dabei sind insbesondere größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen zu schaffen. Kommunale Betriebe und Unternehmen sind bei der Umsetzung der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSR-Richtlinie) mit Privaten gleichzustellen.



WIR FORDERN, DEN VORRANG DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG ZU STÄRKEN!

Die öffentliche Wasserversorgung ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie muss mit Blick auf den Klimawandel und der in Bayern bis zu 30 % gesunkenen Grundwasserstände rechtlich klar und eindeutig priorisiert werden. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Regelungen des neuen Landesentwicklungsprogrammes (LEP) und insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Verpflichtung zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. In diesem Zusammenhang kann ein Schutz der Einzugsgebiete für die Wasserversorgung nicht mehr nur über die regionalen Planungsverbände erfolgen. Vielmehr ist eine weitere Ausweisung von Wasserschutzgebieten unabdingbar. Zwingend notwendig ist im Übrigen eine Erfassung aller entnommenen Wassermengen, vor allem die von der Landwirtschaft entnommenen Mengen.

WIR FORDERN, DASS DER STAAT EINDEUTIGE UND KLARE BAYERNWEITE AUSBAUZIELE BEI DEN REGENERATIVEN ENERGIEN FORMULIERT!

Es macht aus unserer Sicht wenig Sinn, wenn die Kommunen ohne Richtschnur ins Rennen um die Energiewende geschickt werden. Der Staat muss eindeutige bayernweite Ausbauziele vorgeben, an denen die Gemeinden ihre örtlichen Energieausbaukonzepte orientieren und daraus dann die Bauleitplanungen ableiten können. Ansonsten blieben die kommunalen Bemühungen Stückwerk; es bedürfte permanenter Nachsteuerung und eine stringente Ortsplanung wäre unmöglich.

WIR FORDERN HÖCHSTMÖGLICHEN RESPEKT VOR DER KOMMUNALEN PLANUNGSHOHEIT BEIM AUSBAU REGENERATIVER ENERGIEN!

Privilegierungstatbestände beispielsweise für Freiflächenphotovoltaikanlagen

entmündigen die Gemeinden, Märkte und Städte in ihrer Planungshoheit und gefährden daher die Akzeptanz für die Energiewende. Der Freistaat wird aufgerufen, sich beim Bund gegen weitere Privilegierungen einzusetzen und anzuregen, dass bestehende Privilegierungen durch eine Planungsentscheidung für PV-Flächen an anderer Stelle ersetzt werden können. Die Gemeinden forcieren die Ausweisung geeigneter und ausreichender Flächen durch Bebauungspläne, die ihre Grundlage möglichst in PV-Freiflächenkonzepten haben. Dafür setzt sich die Staatsregierung für Erleichterungen im Bebauungsplanverfahren ein und unterstützt die Gemeinden bei der Konzepterstellung.

WIR FORDERN VOM FREISTAAT, REGELUNGEN ZU SCHAFFEN, DAMIT DIE WERTSCHÖPFUNG AUS DER ERZEUGUNG REGENERATIVER ENERGIE IN DER BETROFFENEN REGION BLEIBT!

Die Gemeinden, Märkte und Städte überlegen nicht selten, selbst Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie zu betreiben. Allerdings sind viele kleine Gemeinden in Bayern mangels Gemeindewerken, Kapital und Personal nicht in der Lage, diese Herausforderung zu bewältigen. Hier bietet sich für die Gemeinde eine Beteiligung an entsprechenden Anlagen in ihrem Gemeindegebiet als Gesellschafter an. Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich eine solche Landesregelung bestätigt. Der Freistaat sollte die Erfahrungen auswerten und eine unbürokratische bayerische gesetzliche

Beteiligungsregelung schaffen. Auch dort, wo die finanziellen Möglichkeiten zur Beteiligung fehlen, muss mehr örtliche Wertschöpfung ermöglicht werden: Andere Länder haben bereits oder planen ergänzende Regelungen zu § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Der Freistaat profitiert über die Gewerbesteuerumlage von den Erträgen der erneuerbaren Energien-Anlagen. Diese könnten Bemessungsgrundlage für eine Förderprämie des Freistaats an Kommunen sein, die erneuerbare Energien-Anlagen auf ihrem Hoheitsgebiet in besonderem Maße zuzulassen.

Der Staatsforst erhält hohe Pachtzahlungen für Windkraftanlagen. Nach dem Vorbild eines anderen waldreichen Landes fordern wir eine Beteiligung der von Anlagen betroffenen Gemeinden, Märkte und Städte über eine „Windenergie Dividende“.

WIR FORDERN EINE UMFASSENDE UND BESTÄNDIGE ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR EINE KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG UND WIRKSAME INSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG!

Für die Dekarbonisierung unserer Heizsysteme ist eine örtliche Wärmeplanung ein sinnvolles Instrument – auch in kleinen Gemeinden, denn auch dort müssen Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen wissen, ob ein Wärmenetz kommt, ob das Gasnetz dekarbonisiert wird oder ob sie selbst die Umrüstung schultern müssen. Unabhängig davon, ob die Gemeinden

dazu verpflichtet werden oder freiwillig eine solche Wärmeplanung erstellen, müssen die Kosten für diese neue Aufgabe zur Gänze vom Freistaat, soweit der Bund dies nicht leistet, übernommen werden. Außerdem braucht es für kleine Gemeinden Kriterien für eine „Wärmeplanung light“. Und dort, wo die Wärmepläne Eignungsgebiete für Wärmenetze identifizieren, muss es einen klar definierten Weg für die Umsetzung geben – insbesondere was die Finanzierung der Netze anbelangt. Angelehnt an die erfolgreiche Breitbandförderung könnten die Netze über eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder wahlweise ein gefördertes Betreibermodell, das gemeindliche Lösungen ermöglicht, ausgeschrieben werden. Eine Umsetzungspflicht der Gemeinden kommt jedoch nicht in Frage!

WIR FORDERN EINE BEIBEHALTUNG DER BAYERISCHEN BREITBAND- UND GLASFASERFÖRDERUNG!

Die bayerische Breitband- und Glasfaserförderung ist ein Erfolgsmodell. Über 3.000 Projekte nach der Breitbandrichtlinie in mehr als 1.800 Gemeinden, Märkten und Städten sowie bereits fast 1.300 Kommunen derzeit in der Gigabitrichtlinie haben dazu geführt, dass sich Bayern trotz der höchsten Zahl unwirtschaftlicher Anschlüsse in Deutschland beim schnellen Internet auf der Überholspur befindet. Die bayerischen Gemeinden, Märkte und Städte aus rein fiskalischen Gründen in die Bundesförderung zu drängen, gefährdet das freiwillige En-

gagement der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die Glasfaser. Die Bundesförderung gilt als langwierig. Nur wenige Projekte sind bislang im Betrieb. Wir fordern deshalb, eine Einschränkung der bayerischen Förderkriterien und/oder -sätze erst vorzunehmen, wenn die Fachleute in Bayern der Bundesförderung die praxistaugliche Runderneuerung attestieren.

WIR FORDERN EINE MASSIVE UNTERSTÜTZUNG DES STAATES FÜR DEN ÖPNV IM LÄNDLICHEN RAUM!

Der Freistaat muss die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV, also die Landkreise und kreisfreien Städte, massiv finanziell unterstützen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten Linienbedarfsverkehre des ÖPNV, die seit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) im Jahr 2021 als fester Bestandteil des ÖPNV eingeführt werden können, und die im ländlichen Raum überhaupt in Betracht kommen. Diese Angebote sind von den Kommunen nicht allein finanzierbar.

Wir fordern, dass flexible Bedienformen weitgehend durch den Staat finanziert werden, damit gleichwertige Lebensverhältnisse und eine bessere Mobilität auf dem Land erreicht werden. Wenn seitens des Staates eine solche Verkehrsform angestrebt wird, dann müssen erhebliche staatliche Zuschüsse fließen.

Wir fordern gleichzeitig eine umfang-

liche Finanzierung des zu erwartenden hohen Fahrzeugeinsatzes bei solchen neuen Verkehrsformen, da diese Dienste in aller Regel mit Kleinbussen durchgeführt werden und damit die Aufgabenträger wegen des hohen Personal- und Fahrzeugbedarfs an ihre Grenzen stoßen werden. Zudem besteht bereits aktuell auch hier eklatanter Fachkräftemangel.

Der Freistaat hat in seinem Strategiepapier bei der Finanzierung des ÖPNV eine Weichenstellungen zu Lasten der Kommunen vorgenommen. Dort heißt es auf S. 35, dass der Freistaat „die kraftvolle Mitwirkung der Bayerischen Kommunen“ vorsieht.

Eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit dem Ziel der Mitfinanzierung über eine Abgabenerhebung durch die Gemeinden bei den Bürgerinnen und Bürgern lehnen wir kategorisch ab.

6. SOZIALE AUFGABEN

WIR FORDERN DIE ERMÖGLICHUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG – KEIN KIND DARF VOR DER TÜR STEHEN BLEIBEN!

Um dem wachsenden Bedarf an Kinderbetreuung und den Herausforderungen des Fachkräftemangels zu begegnen, bedarf es einer langfristigen Strategie. Die bisherigen Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung müssen auf den Prüfstand gestellt und es müssen realisti-



sche Vorgaben zur Erfüllung des aktuellen Betreuungsbedarfs gemacht werden. Gleichzeitig müssen langfristige Ziele formuliert werden, um eine Kinderbetreuung mit höchster Qualität zu erreichen und dauerhaft zu sichern.

Fachkräfte müssen von fachfremden Aufgaben entbunden werden und sollen sich auf die Aufgaben konzentrieren können, für die sie unentbehrlich sind. Der Einsatz von Kräften zur Entlastung bspw. in Verwaltung und Hauswirtschaft muss ausgebaut und staatlich finanziert werden.

Bund und Länder müssen sich verstärkt und dauerhaft an Investitions- und vor allem Betriebskosten von Jugendhilfeeinrichtungen beteiligen. Die derzeitige Unterfinanzierung verhindert den bedarfsgerechten Ausbau.

WIR FORDERN EINE UMFASSENDE UND NACHHALTIGE STRATEGIE BEI DER GANZTAGESBETREUUNG VON GRUNDSCHULKINDERN! Für den erfolgreichen Ganztagesausbau ist eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Angebotsformen anzustreben. Reibungsverluste an den

Schnittstellen zwischen Schule und Jugendhilfe müssen vermieden werden. Personaleinsatz und Kosten müssen hälftig zwischen Staat und kommunalen Schulträgern aufgeteilt werden. Der Freistaat muss vollumfänglich die Verantwortung für ganztägige Angebote unter schulischer Aufsicht an allen Schultagen übernehmen – auch im Falle von Knappheit staatlichen Personals. Zum Umgang mit dem Mangel an Lehrkräften müssen wirksame Konzepte erarbeitet werden. Ebenso muss sichergestellt sein, dass die Finanzierung der schulischen Angebote auskömmlich ist, d. h., dass die kommunalen Schulträger finanziell nicht (noch) schlechter gestellt werden dürfen als bisher schon.

Angebote unter Schulaufsicht müssen für die Ferienzeiten grundsätzlich fortgeführt oder weiterentwickelt werden. Nur eine solche Weiterentwicklung und nicht die Kreierung neuer Modelle ist realistisch leistbar. Die Finanzierung solcher Modelle muss durch den Freistaat Bayern mindestens in Höhe von 50 % übernommen werden. Die Nutzung vorhandener Räumlichkeiten, insbesondere von Schulräumen,

muss ermöglicht werden. Auch wenn die Durchführung schulischer Angebote an einem Standort Ziel ist, müssen im Einzelfall flexible Lösungen an unterschiedlichen Standorten zulässig sein. Die Anforderungen an Räumlichkeiten müssen einheitlich und übersichtlich gestaltet werden.

WIR FORDERN, DASS DER FREISTAAT DIE FINANZIERUNG DER AUFNAHME UND INTEGRATION VON GEFLÜCHTETEN MENSCHEN VOLLSTÄNDIG ÜBERNIMMT!

Der Staat muss die kommunalen Kosten nicht nur für die Unterbringung und Aufnahme der Geflüchteten, sondern auch für Kita, Schule und sonstige Integrationsleistungen vollständig übernehmen. Es bedarf weiterer Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Plätzen für geflüchtete Menschen in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Bundesgelder müssen ungeschmälert an die Kommunen weitergeleitet werden. Es muss dringend mehr Wohnraum geschaffen werden.

WIR FORDERN, DASS SOG. „FEHLBELEGER“ IN STAATLICHEN UNTERKÜNFEN VERBLEIBEN KÖNNEN!

Die Unterbringung von sog. „Fehlbelegern“, insbesondere von anerkannten Asylsuchenden, ist keine kommunale Aufgabe. Es handelt sich nicht um obdachlose Personen, deren Unterbringung eine Aufgabe der Gemeinden, Märkte und Städte als örtliche Sicherheitsbehörden wäre.

WIR FORDERN, DASS SICH DER

FREISTAAT BEIM BUND FÜR EINE BESSERE VERTEILUNG DER GEFLÜCHTETEN MENSCHEN UND FÜR EINE HARMONISIERUNG VON INTEGRATIONS- UND SOZIALLEISTUNGEN EINSETZT!

Geflüchtete Menschen müssen nicht nur europaweit gleichmäßig verteilt, sondern es müssen auch die gewährten Integrations- und Sozialleistungen im Sinne einer Gleichwertigkeit schnellstmöglich harmonisiert werden. Der Bund muss nationale Ankunftszentren schaffen, dort die Aufenthaltschancen schnell klären und nur solche Menschen auf die Länder weiterverteilen, die auch wirklich eine Bleibeperspektive besitzen. Ein gut funktionierendes Asylsystem bedingt ein wirksames Rückkehrsystem für diejenigen ohne Bleibeperspektive. Damit Schlupflöcher geschlossen werden können, müssen Maßnahmen EU-weit etabliert werden.

7. STÄRKUNG DES KOMMUNALEN EHRENAMTS/MANDATS

WIR FORDERN EINE UMFASSENDE FORTENTWICKLUNG DES GESETZES ÜBER KOMMUNALE WAHLBEAMTE UND WAHLBEAMTINNEN (KWBG)!

Wir brauchen eine bessere Absicherung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, insbesondere durch die Anpassung der Besoldung und der Versorgung für berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Entschädigungen für die Ehrenamtlichen, bei der Überbrückungshilfe



und beim Ehrensold für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Überdies müssen dringend weitere Ansätze zur Steigerung der Attraktivität des Amtes als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister entwickelt werden.

WIR FORDERN EINE STÄRKUNG DER REPRÄSENTATIVEN DEMOKRATIE UND DIE ACHTUNG DER GESCHÄFTSORDNUNGSAUTONOMIE!

Die Vertretung der Gemeindebürgerinnen und -bürger erfolgt durch den demokratisch legitimierten Gemeinderat. Gesetzliche Vorgaben zur Einrichtung von Beauftragten, Beiräten oder Fragen des Geschäftsgangs seitens des Staates müssen unterbleiben. Hierüber zu entscheiden, ist Sache der Gremien vor Ort im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Bürgerbegehren in der Bauleitplanung müssen zeitlich begrenzt werden. Der Negativkatalog muss um das Thema „Kommunalabgaben“ erweitert werden.

NEUERUNGEN IM KOMMUNAL(WAHL)RECHT I

Text Dr. Andreas Gaß, Bayerischer Gemeindegewalt

Der Bayerische Landtag hat in seiner letzten Sitzungswoche vor der Landtagswahl ein Gesetzespaket beschlossen, das zahlreiche **Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeindeordnung (GO)** mit sich bringt.¹ Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Wahlperiode des Landtags ist sehr zu begrüßen, zumal die meisten Regelungen auf eine Evaluierung der Kommunalwahlen 2020 und eine in diesem Zusammenhang erfolgte Abfrage zum Fortschreibungsbedarf im Kommunalverfassungsrecht zurückgehen. Hierzu hat das Innenministerium dem Bayerischen Landtag Anfang März 2022 einen Evaluationsbericht vorgelegt, bei dessen Erstellung sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv einbringen konnten.² Die für die Gemeinden relevanten Regelungen treten im Wesentlichen **zum 1. Januar 2024** in Kraft.³ Art. 120b GO enthält zudem Übergangsregelungen im Sinne eines Bestandsschutzes für im Amt befindliche Mandatsträger, soweit diese von Neuregelungen betroffen sind. **In diesem Beitrag** sollen zunächst die wesentlichen **Änderungen im Kommunalwahlrecht und die mandatsträgerbezogenen Neuregelungen** dargestellt werden. In einer der nächsten Ausgaben der Verbandszeitung widmet sich

der zweite Teil den Änderungen des Kommunalverfassungsrechts und des kommunalen Wirtschaftsrechts.

GESCHLECHTSNEUTRALE FORMULIERUNG

Das gesamte Kommunalverfassungsrecht wurde durch die Verwendung der weiblichen und männlichen Form und neutraler Begriffe geschlechtsneutral formuliert. Zu begrüßen ist, dass zur Vermeidung einer „sprachlichen Künstlichkeit“⁴ darauf verzichtet wurde, Bezeichnungen, bei denen die rechtliche Funktion im Vordergrund steht, und feststehende Rechtsbegriffe, wie z. B. Vertreter oder Eigentümer, ebenfalls anzupassen. Nicht ganz einleuchtend ist die Abweichung bei der Reihenfolge der verwendeten Formen (w/m) von anderen landesrechtlichen Regelungen (m/w, vgl. z. B. KWBG oder BayBG). Hier sollte eine einheitliche Ausgestaltung der landesrechtlichen Normen erfolgen.

Die (rein redaktionelle) Anpassung unserer Geschäftsordnungsmuster⁵ an diese Formulierungen erfolgt im Zuge der Überarbeitung vor den Kommunalwahlen 2026. In diesem Beitrag soll aus Gründen der besseren



DR. ANDREAS GAß

Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet werden. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. KOMMUNALWAHLRECHT

Die Durchführung der Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 kann in Anbetracht der widrigen Umstände als gelungen bezeichnet werden. Erinnern wir uns: Die Vorbereitungen auf den Wahltag und die Auszählung der Stimmen durch die Wahlvorstän-

de waren bereits stark geprägt von den Entwicklungen der Corona-Pandemie, 293 Stichwahlen⁶ mussten aufgrund des nach dem Wahltag verhängten ersten Lockdowns als reine Briefwahlen durchgeführt werden. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeindeverwaltungen haben aufgrund der teilweise gravierenden Ausfälle in den (Brief-) Wahlvorständen unter teils hohem persönlichen Einsatz die ordnungsgemäße Abwicklung der Wahlen gewährleistet. Dafür an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön!

Die Anzahl der Wahlanfechtungen – soweit ersichtlich 34 – blieb überschaubar, im Wesentlichen waren diese erfolglos. Daneben mussten nach Angaben des Innenministeriums im Evaluationsbericht die Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen der Wahlprüfungen nur in einigen wenigen Fällen das Wahlergebnis ändern, wobei diese Änderungen überwiegend geringfügig blieben und sich weitgehend auf Aspekte der Listennachfolgen beschränkten.

Vor diesem Hintergrund ergab sich auch aus Sicht des Bayerischen Gemeindegewalts allenfalls ein punktueller Änderungsbedarf im GLKrWG.

ABSCHAFFUNG DER VERDOPPELUNGSREGELUNG

Die weitreichendste Änderung des GLKrWG betrifft die Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern. Bisher konnten die Wahlvorschlagsträger in Gemeinden dieser Größenklasse die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Ratsmitglieder erhöhen. Diese 1978 im Zuge der Gebietsreform zur Integration bisheriger Mandatsträger eingemeindeter Gemeindeteile in die aufnehmende Gemeinde eingeführte **Verdoppelungsmöglichkeit entfällt** (vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG n.F. und die Aufhebung der Art. 31 Satz 4, Art. 34 Nr. 1 Satz 2 GLKrWG). Die Forderung nach einer Abschaffung dieser Verdoppelungsmöglichkeit hatte der Bayerische Gemeindegewalt bereits im Rahmen der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 erhoben, weil schon damals von zahlreichen Gemeinden berichtet wurde, dass die Wahlvorschlagsträger teils erhebliche Probleme hätten, geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zu finden. In diesen Fällen behelfen sich die Wahlvorschlagsträger – wie üblich – entweder mit „Listenfüllern“ oder mit Mehrfachnennungen. Dies stieß auch in der Wählerschaft immer wieder auf Unverständnis.⁷

In der Folge haben die Wähler auch in den Gemeinden unter 3.000 Einwohnern **so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Ratsmitglieder zu wählen sind** (Art. 34 Nr. 1 GLKrWG n.F.).

Diese Neuregelungen finden **erstmalig zu den allgemeinen Gemeindewahlen 2026** Anwendung (vgl. Art. 60 GLKrWG).

Bei einer **Mehrheitswahl**, also wenn kein oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt, bleibt die Verdoppelungsmöglichkeit dagegen weiterhin erhalten. Dies ist vor allem für Gemeinden mit sogenannten Einheitslisten wichtig. Die Ergänzung eines Wahlvorschlags auf doppelt so viele Personen, wie ehrenamtliche Ratsmitglieder zu wählen sind, ist in diesen Fällen allerdings erst möglich, wenn die vom Wahlleiter nach Art. 31 Satz 2 GLKrWG gesetzte Nachfrist verstreicht, ohne dass ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wurde (Art. 31 Satz 3 GLKrWG). Im Rahmen der Aufstellungsversammlung für diese Einheitsliste könnte aber bereits über die entsprechende Anzahl von Ersatzbewerbern für diesen Fall beschlossen werden, so dass keine zweite Aufstellungsversammlung erforderlich würde. Auch im Falle einer Mehrheitswahl haben die Wählerinnen und Wähler künftig nur so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Ratsmitglieder zu wählen sind (vgl. die Ausführungen unten zur Mehrheitswahl).

1 Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24.07.2023, GVBl. S. 385.

2 Erfahrungsbericht zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020; allgemeiner Fortschreibungsbedarf im Kommunalverfassungsrecht und Recht der kommunalen Wahlbeamten vom 01.03.2022.

3 Eine Ausnahme gilt für die Neuregelungen in Art. 56 Abs. 4, Art. 97 GO zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG), die zum 01.08.2023 in Kraft getreten sind. Vgl. dazu das Rundschreiben des Bayerischen Gemeindegewalts Nr. 49/2023 vom 20.07.2023.

4 So Landtags-Drs. 18/28527, S. 55.

5 Die zuletzt 2020 aktualisierten Muster sind bereits geschlechtsneutral formuliert, allerdings in Anlehnung an die im KWBG vorgenommene Reihenfolge m/w.

6 Quelle: BayLfStat Kommunalwahlen in Bayern am 15. März 2020, vorläufige Ergebnisse, S. 138.

7 In diese Richtung auch Landtags-Drs. 18/28527, S. 56.

Die Möglichkeit zur **Mehrfachnennung** von sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bleibt von diesen Änderungen unberührt (Art. 25 Abs. 4 GLKrWG).

ABSCHAFFUNG DER HÖCHSTALTERSGRENZE

Die Abschaffung der Höchstaltersgrenze von 67 Jahren für berufsmäßige erste Bürgermeister und Landräte war in den Vorentwürfen zum Gesetzesentwurf noch nicht vorgesehen und wurde erst im Januar 2023 in die öffentliche Debatte eingebracht.⁸ In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass eine starre Altersgrenze angesichts einer „sich stetig verändernden Arbeitswelt, die auch in besonderem Maße Bemühungen um eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit erfordert,“ nicht mehr zeitgemäß erscheine und die Entscheidung über die Bewerber letztlich dem Wählerwillen überlassen bleiben solle.⁹ Durch die Aufhebung des Art. 39 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG wird der Gleichklang mit der Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister hergestellt, für die bereits bisher keine Höchstaltersgrenze bestand. Die Aufhebung tritt zum **1. Januar 2024** in Kraft und gilt daher für alle betreffenden Bürgermeister- und Landratswahlen nach diesem Zeitpunkt.

ERWEITERTE WÄHLBARKEITSHINDERNISSE FÜR DAS BÜRGERMEISTERAMT

Eine in der Praxis untergeordnete Rolle dürften die in Art. 39 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 GLKrWG neu aufgenommenen Wahlbarkeithindernisse für das Amt des ersten Bürgermeisters spielen, die für alle Bürgermeisterwahlen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Danach ist künftig zum einen nicht wählbar ein **ehemaliger Beamter**, dessen **Beamtenverhältnis wegen einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kraft Gesetzes beendet** wurde (Nr. 5). Dadurch wird die Wertung der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung aus § 24 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG, die der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Wahrung des Vertrauens der Allgemeinheit in das Beamtentum dient, auf das Bürgermeisteramt übertragen.¹⁰ Gleichzeitig wird ein Gleichklang zwischen ehemaligen Beamten, die ihre Beamtenrechte durch ein Strafurteil, und ehemaligen Beamten, die ihre Beamtenrechte in einem Disziplinarverfahren verloren haben (vgl. das Wiederernennungsverbot in Art. 11 Abs. 6 BayDG), hergestellt, und eine Harmonisierung mit der bereits geltenden Rechtslage bei den Laufbahnbeamten erreicht.

Der neue Tatbestand in Art. 39 Abs. 2 Nr. 6 GLKrWG zielt in die gleiche

Richtung, greift aber **unabhängig von einem ehemaligen Beamtenstatus** in den Fällen, in denen die betreffende Person zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die bei einem Beamten den **Verlust der Beamtenrechte zur Folge gehabt hätte**. Auch wenn hier bei der Begehung der Straftat noch kein Beamtenverhältnis vorlag, bestehen aus Sicht des Gesetzgebers auch in diesen Fällen Zweifel an der Eignung für das Beamtentum, die ein Wahlbarkeithindernis rechtfertigen können. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wurde dieses Wahlbarkeithindernis auf die auf die Rechtskraft der maßgeblichen strafrechtlichen Entscheidung folgenden fünf Jahre beschränkt.¹¹

NACHWEIS DER WÄHLBARKEIT

Die Neuregelung in Art. 39 Abs. 3 GLKrWG zur Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens der Wahlbarkeitsvoraussetzungen betrifft vor allem Bewerber um das Amt des **berufsmäßigen** ersten Bürgermeisters, die ihren **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt **außerhalb Bayerns oder im Ausland** haben. Sollten die erforderlichen Bescheinigungen über die Wahlbarkeit und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (vgl. § 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. h und i GLKrWO) auch nicht im Wege der Amtshilfe von der zuständigen Gemeinde des (letzten)

Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ausgestellt werden, ist eine Versicherung an Eides statt (§ 294 Abs. 1 ZPO) gegenüber dem Wahlleiter abzugeben, dass die genannten Anforderungen erfüllt sind.¹²

VORVERLEGUNG DER FRISTEN UND TERMINE DES WAHLKALENDERS

Ab Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 (vgl. die Übergangsregelung in Art. 60 GLKrWG) werden die im Wahlkalender vorgesehenen Termine und Fristen **um sieben Tage** nach vorne verlegt. Dies betrifft insbesondere die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge (Art. 31 Satz 1 und 2 GLKrWG) und in der Folge auch den Termin für das Vorliegen der Wahlberechtigung von Un-

terzeichnen eines Wahlvorschlags (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG), den Termin für die Auflegung der Unterstützungslisten von Wahlvorschlägen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG), die Frist für die Ergänzung von Bewerbern im Falle einer Mehrheitswahl (Art. 31 Satz 3 GLKrWG) sowie die Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Art. 32, 33 GLKrWG).

¹² Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 59.

ANZEIGE

Ihre Kommunkredit- und Förderbank.

Zinsgünstige Realisierung kommunaler Investitionen mit der BayernLabo – Kommunkredit- und Förderbank des Freistaats Bayern. Besuchen Sie uns am Messestand! **(Halle 9, Stand 9-443)**

#HEIMATFÖRDERER

Bayern Labo

⁸ Vgl. Münchner Merkur vom 18.01.2023; SZ vom 18.01.2023 und vom 19.01.2023.

⁹ Landtags-Drs. 18/28527, S. 59.

¹⁰ Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 58.

¹¹ Insgesamt dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 58 f.

Ein Beweggrund hierfür ist ausweislich der Gesetzesbegründung¹³ das Ziel einer **Harmonisierung** mit dem Europa-, Bundes- und Landeswahlrecht in Bezug auf den Stichtag zur Anlegung der Wählerverzeichnisse, der nach aktueller Rechtslage bei den Kommunalwahlen noch auf den 35. Tag vor dem Wahltag datiert und einheitlich auf den 42. Tag vor dem Wahltag festgelegt werden soll. Hierzu bedarf es noch einer entsprechenden Änderung des § 15 Abs. 1 GLKrWO. Für die Kommunalverwaltungen wichtiger ist die weitere Intention, den Wahlbehörden mit der Vorverlegung der Fristen **mehr Zeit für die Vorbereitungsarbeiten** zur Durchführung der Wahl zu verschaffen.

ANGLEICHUNG DER MEHRHEITSMehrheitswahl AN VERHÄLTNISSWAHLEN

Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet eine sogenannte **Mehrheitswahl** statt, d. h. die Wähler können ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber abstimmen. Bei einer echten Mehrheitswahl findet die Wahl mit „leeren“ Stimmzetteln statt, weil kein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen wurde.¹⁴ Bei einer unechten Mehrheitswahl liegt ein Wahlvorschlag vor, so dass die Wähler entweder die vorgeschlagenen Bewerber

wählen oder auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzugefügten anderen Personen ihre Stimme geben können.¹⁵ Nach der bisherigen Rechtslage war bei Mehrheitswahlen ein Stimmenthäufeln bis zu drei Stimmen für einen Bewerber (Kumulieren) nicht möglich. Gleichzeitig hatte der Wähler doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Ratsmitglieder zu wählen sind.

Durch die **erstmalig** für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen **2026 wirksame Änderung** des Art. 38 Abs. 1 GLKrWG wird das **Kumulieren zugelassen**, gleichzeitig **entfällt die Verdoppelung der Stimmzahl**, und zwar sowohl für die echte als auch die unechte Mehrheitswahl bei Gemeinderatswahlen. Damit wird die Stimmvergabe bei Mehrheitswahlen an die bei Verhältniswahlen angepasst. Die fehlerhafte Angabe der korrekten (doppelten) Stimmzahl bei Mehrheitswahlen auf den Stimmzetteln war in der Vergangenheit immer wieder eine Fehlerquelle, die damit beseitigt wird.¹⁶ Eine bedenkliche Verknappung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Listennachfolger droht durch die Änderung nicht. Denn nach hiesiger Ansicht zählen zu den Listennachfolgern bei Mehrheitswahlen im Sinne von Art. 38 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG auch alle handschriftlich hinzugefüg-

ten, nicht gewählten Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Die Zulassung der Stimmenthäufung hat zudem zur Folge, dass **bei der unechten Mehrheitswahl** mit nur einem Wahlvorschlag künftig eine **Mehrfachnennung** von sich bewerbenden Personen **möglich** ist.¹⁷

ERWEITERTE MÖGLICHKEITEN DER BESCHRÄNKUNG DER NACHWAHL

Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen der Wahlprüfung einen Wahlverstoß fest, der lediglich einzelne Briefwahlvorstände betrifft, aber zur Ungültigerklärung der Wahl führen muss, kann die Nachwahl künftig auf die betreffenden einzelnen oder mehreren Briefwahlvorstände beschränkt werden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 GLKrWG n.F.). Bisher bestand nur die Möglichkeit, die Nachwahl auf die Briefwahl insgesamt zu beschränken. Durch die im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde stehende Beschränkung der Nachwahl auf einzelne Briefwahlvorstände kann nicht nur der Aufwand der Nachwahl auf das notwendige Maß reduziert, sondern können zudem Verzerrungen des Wahlergebnisses vermieden werden, da die Stimmvergaben per Briefwahl, bei denen der

Wählerwille bei der ursprünglichen Wahl unverfälscht zustande gekommen ist, nicht ebenfalls im Nachgang wiederholt werden müssen. Zur Feststellung der betreffenden, bei der Nachwahl wahlberechtigten Briefwähler und zur Ermessensausübung durch die Rechtsaufsichtsbehörde enthält die amtliche Begründung zum Gesetzentwurf einige Hinweise, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.¹⁸

II. GESETZ ÜBER KOMMUNALE WAHLBEAMTE UND WAHLBEAMTINNEN

Mit den im KWBG vorgenommenen Änderungen und Klarstellungen, die die ersten Bürgermeister betreffen, werden teils langjährige Vorschläge des Bayerischen Gemeindetags umgesetzt. Die Forderung, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu gewähren, wurde leider erneut nicht berücksichtigt. Eine solche Regelung wäre vor allem für „Seiteneinsteiger“ von Bedeutung, die auf Grund ihrer persönlichen Situation auf die Gewährung von Beihilfe für sich oder ihre Familienangehörigen – letztlich sogar zugunsten der Gemeinde, deren Kosten für die Beihilfeablöseversicherung sich dadurch erheblich reduzieren

– verzichten und die Kosten hierfür (im Regelfall mehr als 800 € pro Monat) selbst tragen müssen. Eine tiefgreifendere Diskussion zum Themenkreis Entschädigung, Besoldung und Versorgung der ersten Bürgermeister zur Stärkung der Attraktivität dieser Ämter steht ebenfalls immer noch aus und muss in der neuen Wahlperiode des Bayerischen Landtags erfolgen.

VERBESSERUNG DER HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

Mit der Ergänzung des Art. 25 Abs. 1 KWBG um einen neuen Satz 5 konnte eine Regelungslücke in Bezug auf die Hinterbliebenenversorgung für die Fälle geschlossen werden, in denen ein Rücknahmeanspruch nach dieser Vorschrift bestand und der erforderliche Antrag fristgerecht gestellt wurde, aber der betreffende Mandatsträger und frühere Beamte vor der Wiedereinstellung verstorben ist. Nach bisheriger Rechtslage stand den Hinterbliebenen dann lediglich ein Anspruch auf Witwen- oder Waisenrente zu. Durch die Neuregelung wird diese soziale Härte abgemildert, indem den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag entsprechend Art. 42 Satz 1 BayBeamtVG gewährt werden kann. Hierfür ist ein fristgerechter Antrag bei der für die Entscheidung über die Rückübernahme zuständigen Dienststelle (der frühe-

re Dienstherr) erforderlich (vgl. Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWBG).¹⁹

KLARSTELLUNG ZUR NUTZUNG VON DIENSTWÄGEN

In Art. 48 Abs. 2 KWBG n.F. wird klarstellt, dass kommunalen Wahlbeamten (mit Ausnahme der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder) ein Dienstwagen für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle unentgeltlich überlassen werden kann. Das heißt, es fällt für diese Strecken in besoldungsrechtlicher Hinsicht kein Sachbezugswert an. Die Regelung entspricht der unentgeltlichen Dienstwagennutzung für die Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle durch die Leiter bestimmter staatlicher Behörden. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die lohnsteuerrechtliche Behandlung des damit verbundenen geldwerten Vorteils von dieser Regelung unberührt bleibt.²⁰

KLARSTELLUNG ZUR UNFALLFÜRSORGE

Durch eine Ergänzung in Art. 57 KWBG wird die bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die bisher teilweise bestehende Anspruchskonkurrenz zwischen Unfallfürsorge nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz und Ansprüchen

¹³ Landtags-Drs. 18/28527, S. 56 zu Art. 25 GLKrWG.

¹⁴ Vgl. die Stimmzettelmuster in den Anlagen 5 und 8 zur GLKrWO und § 76 Abs. 6, § 77 Abs. 3 GLKrWO.

¹⁵ Vgl. die Stimmzettelmuster in den Anlagen 4 und 7 zur GLKrWO und § 76 Abs. 1 bis 5, § 77 Abs. 2 GLKrWO.

¹⁶ So auch Landtags-Drs. 18/28527, S. 58.

¹⁷ Vgl. die Streichung von Art. 31 Satz 3 Halbs. 2 GLKrWG. Dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 57.

¹⁸ Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 60.

¹⁹ Vgl. auch Landtags-Drs. 18/28527, S. 84.

²⁰ Landtags-Drs. 18/28527, 84.

aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugunsten einer Vorrangigkeit der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgelöst. Soweit es aus der gesetzlichen Unfallversicherung keine entsprechende Leistung gibt, bleibt jedoch der Anspruch auf Unfallfürsorge weiterhin bestehen.

III. WEITERE MANDATSTRÄGERBEZOGENE ÄNDERUNGEN

STATUS DER ERSTEN BÜRGERMEISTER: HAUPTAMT ODER EHRENAMT?

Die bisherigen Regelungen, wonach die ersten Bürgermeister in Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern grundsätzlich (jeweils mit Satzungsoption) ehrenamtlich und zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern hauptamtlich tätig sind, kraft Gesetzes die Hauptamtlichkeit also erst in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, in Großen Kreisstädten und kreisfreien Gemeinden festgeschrieben wird, entspricht längst nicht mehr den realen Gegebenheiten. Im Bereich der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte gab es zu Beginn dieser Wahlperiode im Mai 2020 in Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern gar keinen ehrenamtlichen ersten Bürgermeister,

selbst in der Größenklasse zwischen 2.001 und 3.000 Einwohnern waren mit 206 von 331 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern schon mehr hauptamtliche als ehrenamtliche vertreten. In Gemeinden zwischen 1.001 und 2.000 Einwohnern waren zu diesem Zeitpunkt dagegen 499 ehrenamtliche und 95 hauptamtliche erste Bürgermeister im Amt. Naturgemäß ist der Anteil der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner mit 141 von 143 am höchsten.²¹

Diesen Trend bildet der Gesetzgeber nunmehr in der Neuregelung in Art. 34 Abs. 2 GO ab. Danach sind die ersten Bürgermeister in Gemeinden mit **mehr als 5.000 Einwohnern kraft Gesetzes berufsmäßig** tätig. In Gemeinden mit **mehr als 2.500 und höchstens 5.000 Einwohnern** sind sie grundsätzlich **berufsmäßige** Bürgermeister, in Gemeinden **bis zu 2.500 Einwohnern** grundsätzlich **Ehrenbeamte**. Die maßgebliche Einwohnerzahl ergibt sich wie bisher aus der letzten vom BayLfStat früher als sechs Monate vor der betreffenden Bürgermeisterwahl fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Art. 34 Abs. 3 GO). In beiden Größenklassen besteht die Option, durch Erlass oder Aufhebung einer entsprechenden – wie bisher spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl amtlich bekannt

zu machenden²² – Satzung den Status abweichend zu bestimmen (vgl. Art. 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 GO). Sehr begrüßenswert ist aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis in diesem Zusammenhang die Neuregelung in Art. 18a Abs. 3 Nr. 1 GO, wonach über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeister **kein Bürgerentscheid** mehr stattfinden darf.

Nach der **Übergangsregelung** in Art. 120b Abs. 1 GO bleibt die Rechtsstellung der bis zum Inkrafttreten der Regelung am 1. Januar 2024 **gewählten ersten Bürgermeister** bis zum Ende ihrer **laufenden Amtszeit unberührt**. Für die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. Juni 2024 neu gewählten ersten Bürgermeister gilt ebenfalls noch die alte Rechtslage, insbesondere eine gegebenenfalls vom Gemeinderat früher erlassene und mangels Aufhebung fortgeltende²³ Satzungsregelung. Grund hierfür ist die 90-Tages-Frist für den Erlass oder die Aufhebung der Rechtsstellungssatzung bzw. einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.²⁴ Hier will der Gesetzgeber den Gemeinderäten einen ausreichenden Entscheidungszeitraum einräumen, um für anstehende Bürgermeisterwahlen gegebenenfalls recht-

zeitig noch eine abweichende Regelung treffen zu können.²⁵

Betroffen von der Rechtsänderung sind **insbesondere die Gemeinden mit mehr als 2.500 und höchstens 5.000 Einwohnern**. Besteht dort eine Satzungsregelung, die den ersten Bürgermeister als Beamten auf Zeit bestimmt, wird diese mit Inkrafttreten des Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GO n.F. überflüssig und kann aufgehoben werden. Besteht in diesen Gemeinden dagegen keine Satzungsregelung und war der erste Bürgermeister damit nach bisheriger Rechtslage kraft Gesetzes Ehrenbeamter, müsste zur Beibehaltung dieser Rechtsstellung nach dem 1. Januar 2024 und rechtzeitig vor der nächsten Bürgermeisterwahl eine entsprechende Satzung erlassen bzw. die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts entsprechend ergänzt werden. In Bezug auf die **Situation der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister** wird auf den Beitrag von Hans-Peter Mayer in BayGTZ 12/2022, S. 414 hingewiesen.²⁶ Der Bayerische Gemeindetag setzt sich für eine weitere Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen, die Schaffung verbesserter Rahmenbedingungen zur Ausübung des Ehrenamts und eine Fortentwicklung des Systems

der Entschädigungen für ehrenamtliche erste Bürgermeister ein.²⁷

ERWEITERUNG DER INKOMPATIBILITÄTSVORSCHRIFTEN

Nach bisheriger Rechtslage kann ein leitender oder hauptberuflicher Arbeitnehmer nicht ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Beschäftigungsgemeinde sein (Art. 31 Abs. 3 GO Satz 1 Nr. 1 GO). Gleiches gilt für leitende und hauptberufliche Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO). Für die ersten Bürgermeister verweist Art. 34 Abs. 5 Nr. 1 GO auf diese Vorschriften. Entsprechende Inkompatibilitätsregelungen bestehen für Zweckverbände und Kommunalunternehmen.²⁸ Danach konnte zum Beispiel eine Verwaltungskraft ohne leitende Funktion mit 19 Stunden Wochenarbeitszeit²⁹ dem Gremium angehören, mit 21 Wochenstunden aber nicht, obwohl eine potenzielle Interessenkollision in beiden Fällen vergleichbar ist.³⁰ Für Beamte hingegen greift die Inkompatibilitätsregelung bereits nach bestehender Rechtslage unabhängig davon, ob sie leitend, teil- oder vollzeitbeschäftigt sind. Hinzu kommt, dass die

Auslegung des Begriffs der leitenden Tätigkeit immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führte.³¹ Vor diesem Hintergrund werden die Begriffe „leitend“ und „hauptberuflich“ in den vorgenannten Regelungen gestrichen. **Teilzeitbeschäftigte und/oder nicht in leitender Funktion tätige Arbeitnehmer** der genannten Körperschaften werden daher künftig ebenfalls von der **Inkompatibilitätsregelung** erfasst. Nach der **Übergangsregelung** in Art. 120b Abs. 2 Satz 1 GO haben von der Rechtsänderung betroffene Ratsmitglieder, die ihr Amt am 31. Dezember 2023 ausüben, sowie vor dem 1. Januar 2024 gewählte erste Bürgermeister **Bestandsschutz** bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit. Gleiches gilt für Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 120b Abs. 3 GO) und Verbandsräte von Zweckverbänden (Art. 55 Abs. 2 KommZG). Für betroffene **ehrenamtliche erste Bürgermeister** geht die Übergangsregelung über die laufende Wahlperiode hinaus auch im Falle einer oder mehrerer unmittelbar anschließenden **Wiederwahlen bis zum Ausscheiden aus dem Amt** (Art. 120b Abs. 2 Satz 2 GO).³²

Von der Inkompatibilitätsvorschrift **weiterhin ausgenommen** bleiben aller-

21 Quelle: BayLfStat, Verzeichnis der Ersten Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in Bayern, Stand 1. Mai 2020. Vgl. auch die amtliche Begründung in Landtags-Drs. 18/28527, S. 67.

22 Vgl. statt Vieler Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 34 GO Rn. 17.

23 Vgl. Art. 34 Abs. 4 GO.

24 Die Muster des Bayerischen Gemeindetags sehen eine Regelung hierzu in § 4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vor, abgedruckt in BayGTZ 3/2020, 158 f. (abrufbar im Internet unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift).

25 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 67.

26 Abrufbar im Internet unter www.bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift.

27 Vgl. BayGTZ 12/2022, S. 414, 420.

28 Art. 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KommZG; Art. 90 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 GO.

29 Die Definition der Hauptberuflichkeit (die Hälfte oder mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) ist nicht unumstritten, vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 12 zu Art. 30 GO.

30 Vgl. Landtags-Drs. 18/28527, S. 66.

31 Vgl. BayVGH, Urt. vom 20.10.2003 – 4 BV 02.2985, juris = FSt. 2004 Rn. 76.

32 Vgl. dazu Landtags-Drs. 18/28527, S. 73.

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 089 36 00 09-19, andreas.gass@bay-gemeindetag.de

dings **Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten** (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 GO). Der in der Praxis am häufigsten anzutreffenden Anwendungsfall ist der des Bauhofmitarbeiters in einer Gemeinde, der gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat in dieser Gemeinde ausübt. Mit Blick auf die in Art. 137 GG angelegten verfassungsrechtlichen Schranken dürfte eine weitergehende landesrechtliche Regelung rechtlich problematisch sein.³³ Die Schwierigkeiten bei der Auslegung der Inkompatibilitätsregelungen werden durch die Rechtsänderung daher leider nur teilweise behoben.³⁴

ERSETZUNG MANDATSBEDINGTER BETREUUNGSKOSTEN

Mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO wird ein neuer Tatbestand zur Entschädigung ehrenamtlich Tätiger für zur Ausübung des Ehrenamts **notwendige, nachgewiesene Betreuungskosten** eingeführt. Dadurch will der Gesetzgeber insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und einem ehrenamtlichen Mandat im Gemeinderat erleichtern. Als betreuungsbedürftig sieht der Gesetzgeber grundsätzlich Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs, Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

sowie Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit einem festgestellten Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 SGB XI an. Eine Entschädigung nach dieser Vorschrift kommt dann in Betracht, wenn die Betreuung aufgrund einer zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen und anderen Veranstaltungen erforderlich war und **für denselben Zeitraum** kein Verdienstausfall nach den Nrn. 1 oder 2 geltend gemacht werden kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit das **Kombinationsverbot** von Ansprüchen aus den Art. 20a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GO³⁵ zwar grundsätzlich aufrechterhalten bleiben, **teilzeitbeschäftigten Ratsmitgliedern** – die als Arbeitnehmer nach Nr. 1 einzuordnen sind – **aber der Zugang zur Entschädigungsleistung nach Nr. 4** eröffnet werden.³⁶ Erhalten ehrenamtlich Tätige, die weder Arbeitnehmer noch Selbstständige nach Art. 20a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 GO sind, eine Nachteilsentschädigung nach Nr. 3 (sogenannte „Hausfrauen“- oder „Hausmänner“-Entschädigung) für die notwendige Inanspruchnahme einer Hilfskraft, erfolgt gegebenenfalls eine Anrechnung dieses Betrags auf die erstattungsfähigen Betreuungskosten nach der neuen Nr. 4.³⁷ Zu beachten ist, dass ein Erstattungsanspruch nicht kraft Gesetzes besteht, sondern

wie in den Fällen des Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO einer entsprechenden **Satzungsregelung** in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts bzw. gegebenenfalls in der Entschädigungssatzung bedarf. Nach dem Wortlaut des Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 1 GO ist dabei ein **Höchstbetrag** der erstattungsfähigen Betreuungskosten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten **festzulegen**, eine Erstattung in pauschalierter Form – wie dies regelmäßig bei den Entschädigungsleistungen für selbstständig Tätige nach Nr. 2 oder für Nachteile im häuslichen Bereich nach Nr. 3 der Fall ist – kommt insoweit nicht in Betracht.

Die Mehrkosten, die diese Neuregelung für die Kommunen auslöst, sind mangels Vorliegens belastbarer Daten zu den **Bedarfen in den kommunalen Gremien** auch seitens der kommunalen Spitzenverbände nicht abschätzbar. Letztlich ist dies von der persönlichen Situation der Mandatsträger im Gremium und sonst für die Gemeinde ehrenamtlich tätiger Personen abhängig. Hinzu kommt, dass ein Erstattungsanspruch erst durch Satzung begründet werden muss.

(wird fortgesetzt)

33 Näher dazu Widmann/Grasser/Glaser, Art. 31 GO Rn. 12; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 14.06.2017 – 10 C 2/16, juris Rn. 22.

34 Vgl. zudem die einschränkende Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs in BVerwG, Urt. vom 14.06.2017 – 10 C 2/16, juris = BeckRS 2017, 122479.

35 BayVG, Urt. vom 2.10.2007 – 4 BV 07.77, juris Rn. 25 ff. = FSt. 2008 Rn. 2; Ziff. 2 der Hinweise des Innenministeriums zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter, Bek vom 21.12.2000 (AllIMBl. 2001, S. 3), zuletzt geändert durch Bek vom 14.05.2013 (AllIMBl. S. 215), abrufbar unter www.gesetze-bayern.de.

36 Die Durchbrechung des Kombinationsverbots in Bezug auf Nr. 4 ergibt sich mittelbar aus dem Wortlaut des Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 2 GO.

37 Vgl. Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 2 GO und Landtags-Drs. 18/28527, S. 63 f.

DER LANDSCHAFTSPLAN – DAS UNTERSCHÄTZTE PLANUNGSINSTRUMENT

Text Christine Danner, Landschaftsarchitektin und Bernd Nothelfer, Landschaftsplaner

ZUSAMMENFASSUNG

Unsere bayerische Landschaft unterliegt einem ständigen Wandel. Diesen Prozess auf kommunaler Ebene nachhaltig und vorausschauend zu gestalten, ist Aufgabe der Landschaftsplanung. Dieses wichtige Planungsinstrument sichert einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen und bringt die Nutzungsanforderungen an Natur und Landschaft in Einklang.

DER LANDSCHAFTSPLAN – DAS UNTERSCHÄTZTE PLANUNGSINSTRUMENT

Bayern verfügt über eine beeindruckende landschaftliche Vielfalt und Schönheit. Sie bildet nicht nur die Basis für eine hohe Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und zieht Gäste an, sondern sie erfüllt auch wichtige ökologische Funktionen: Die unterschiedlichen Landschaften beherbergen eine hohe Vielfalt an Arten und Lebensräumen und sind bedeutsam für den Hochwasserrückhalt und die Kalt- und Frischluftversorgung der Städte und Gemeinden – Leistungen, die im Zuge des Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen. Doch diese Vielfalt ist bedroht. In zunehmendem Maße sind unter hoher Flächenkonkurrenz die unterschiedlichsten Nutzungsinteressen der Landnutzer, der Wirtschaft, der Infrastruktur, des Naturschutzes oder der einzelnen Grundstückseigentümer miteinander zu ver-

einbaren. Die Kommunen sehen sich gegenwärtig zudem mit zahlreichen weiteren gesellschaftspolitischen Herausforderungen konfrontiert, wie der Anpassung an den Klimawandel, dem Ausbau von erneuerbaren Energien und des Biotopverbunds sowie dem Erhalt der Artenvielfalt.



Landschaftliche Vielfalt erhalten

DAS PLANUNGSINSTRUMENT

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, benötigen die Städte und Gemeinden ein effektives Planungsinstrument, das ihnen als fundierte Entscheidungshilfe einen Weg zur nachhaltigen Entwicklung der Kommune weist. Ein Instrument, das in diesem Zusammenhang oft unterschätzt wird, ist der kommunale Landschaftsplan. Er bietet eine Vielzahl von Vorteilen für die Kommunen und kann wesentlich dazu beitragen, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen: Primäre Aufgabe des kommunalen Landschaftsplans ist es, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Ebene zu konkretisieren und aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung dieser

Ziele notwendig sind. Darüber hinaus stellt der kommunale Landschaftsplan die zentrale Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die weiterführenden baurechtlichen Planungsinstrumente wie den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan dar.

Basis des Landschaftsplans bildet eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Gemeindegebiet. Neben der biologischen Vielfalt werden der Boden- und Wasserhaushalt analysiert, die klimatischen Verhältnisse untersucht und das landschaftliche Erscheinungsbild einschließlich der Erholungsfunktionen betrachtet. Mit dieser umfassenden Analyse bietet der Landschaftsplan die Möglichkeit, konkurrierende Belange objektiv und rechtssicher im Gemeinderat abzuwägen: Alternativen können transparent und nachvollziehbar gegenübergestellt und fachlich fundierte Kompromisse entwickelt werden.

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN MEISTERN

Eine der aktuell größten Herausforderungen für die Städte und Gemeinden stellt die Anpassung an den Klimawandel dar. Die Erderwärmung führt auch in Bayern zu Hitzebelastungen der Bevölkerung sowie zu Trockenheit und Dürre einerseits und Starkregen- und Hochwasserereignissen andererseits. Für die Kommunen ist es daher wichtig, Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, die die Auswirkungen des

Klimawandels abmildern. Der Landschaftsplan kann hierbei aufzeigen, durch welche Maßnahmen die Siedlungsräume besser mit frischer Kaltluft durchlüftet werden können, um die Hitzebelastung zu reduzieren, oder wie Wasser in den Siedlungsräumen („Schwammstadt“) oder in der Feldflur („Schwammlandschaft“) zurückgehalten werden kann, um Überschwemmungen bzw. Trockenheit zu vermeiden oder zu vermindern.



Landschaft als Retentionsraum

Bei der Bewältigung der Energiewende kann der Landschaftsplan ebenfalls zentrales Werkzeug sein, weil diese Herausforderung auf dem Gemeindegebiet nur mit einer räumlichen Konzeption nachhaltig gesteuert werden kann. Auch hier gilt: vorausschauende Konzepte beschleunigen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, bringen also wichtige Zeitvorteile. Mittels einer objektiven und transparenten Analyse, aufbauend auf den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, identifiziert der Landschaftsplan für Mensch und Natur verträgliche Standorte für Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Er trägt so maßgeblich dazu bei, mögliche Konflikte zu vermeiden und

die Akzeptanz der Bevölkerung für die Energiewende zu erhöhen.



Energiewende gestalten

Ein aktueller Landschaftsplan bietet zudem im Alltag der Verwaltung zahlreiche Vorteile. So können die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Gemeinde- bzw. Stadtrat alle wichtigen Daten zu Natur und Landschaft auf einen Blick erfassen und schnell auf Informationen zugreifen. Dies erleichtert die Planung und Umsetzung von kleineren, weniger raumwirksamen Projekten und erhöht die Effizienz der Verwaltung. Der Landschaftsplan hat somit auch positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune.

BÜRGER MIT EINBEZIEHEN

Schließlich profitieren die Bürgerinnen und Bürger vom Landschaftsplan, indem sie sich aktiv in den Aufstellungsprozess des Landschaftsplans einbringen können und dadurch über die Planungen der Kommune informiert sind. Die bayerische Bevölkerung wünscht sich einen nachhaltigen und transparenten Umgang mit ihrer Na-

tur und Landschaft, insbesondere „direkt vor der Haustür“. Ein attraktives Wohnumfeld und attraktive Naherholungsmöglichkeiten in Natur und Landschaft sind wichtige, oft entscheidende Standortfaktoren.

AKTUELLES PROJEKT

Angesichts der zahlreichen Herausforderungen, welche die Kommunen in den nächsten Jahren meistern müssen, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) das Projekt „Landschaftsplanung in Bayern - kommunal und innovativ“ ins Leben gerufen. Verantwortlich für die Umsetzung sind das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL).

Als Projektsteuerungsgruppe unterstützen der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Landkreistag, der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla) Bayern und die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf das Projekt maßgeblich. Sie sehen in der Stärkung der kommunalen Landschaftsplanung eine Schlüsselaufgabe für eine zukunftsfähige Kommunalentwicklung. Erklärtes Ziel des Projekts und der Projektpartner ist es, gemeinsam mit engagierten Städten und Gemeinden die kommunale Landschaftsplanung in Bayern mit innovativen Konzepten weiterzuentwickeln.

Foto: © Klaus Schaumberg und Markus Reinke

Weitere Informationen erwünscht?
landschaftsplanung.bayern.de



Bürger aktiv in den Planungsprozess einbeziehen

„Die Landschaft in unserer Kommune steht wie vielerorts unter einem hohen Nutzungsdruck. Vor diesem Hintergrund schärft die Landschaftsplanung das Bewusstsein dafür, welche wertvollen Lebensräume uns umgeben. Die Teilnahme am Projekt gibt uns neue Werkzeuge an die Hand, um zu benennen und zu bewerten, welchen Wert diese Lebensräume haben. Bei der Nutzung von Flächen fällt immer auch ein Ökosystem weg. Was wir damit eventuell aufgeben, kann in Zukunft im Planungsprozess besser und ehrlicher abgewogen werden.“

(Mindy Konwitschny, Erste Bürgermeisterin der Partnerkommune Höhenkirchen-Siegertsbrunn – März 2023)

Das Projekt startete im April 2021 und hat eine Laufzeit bis Ende 2025. LfU und ANL unterstützen den individuel-

Foto: © Markus Reinke

len Prozess der Landschaftsplanung in sieben ausgewählten Partnerkommunen durch die gemeinsame Erstellung je eines Fachmoduls und eines Kommunikations-/Beteiligungskonzepts. Die Ergebnisse sollen für eine bayernweite Anwendung in Praxisempfehlungen münden.

Darüber hinaus soll ein stärkeres Bewusstsein für die Notwendigkeit und den Mehrwert der Landschaftsplanung für die jeweilige Kommune bei allen am Planungsprozess beteiligten Akteuren (Gemeinde- bzw. Stadtrat, Verwaltung, Bürgerschaft, Städte- und Landschaftsplaner) geschaffen und der fachliche Einstieg in die Landschaftsplanung erleichtert werden. Das Projekt bietet für diese Zwecke eine Vielzahl an digitalen Fachveranstaltungen an und freut sich auf Ihre Teilnahme!

„Die Landschaftsplanung ist für uns als Gemeinde ein aktives und wichtiges Element, mit welchem wir als vom Natursteinabbau in besonderem Maße betroffene Kommune die Entwicklung in unserer Flur gestalten wollen. Aufgrund der Vielzahl von Steinbrüchen und Abbaubetrieben ist gerade die Nachnutzung eine große Herausforderung für uns. Durch das Projekt kann die Konversion der Abbaufelder im gesamten Gemeindegebiet in enger Zusammenarbeit mit den Natursteinbetrieben erstmals zielgerichtet und konzeptionell bearbeitet werden. Die bisherigen Schritte zeigen, dass der Mehrwert der aktiven Landschaftsplanung für alle Beteiligten von großem Nutzen sein kann.“

(Björn Jungbauer, Erster Bürgermeister der Partnerkommune Kirchheim – April 2023)

Bei Interesse am Projekt können Sie sich gerne auf der Homepage www.anl.bayern.de/projekte/projekt_lapla/index.htm informieren. Dort können Sie sich auch für den Newsletter anmelden oder sich als assoziierte Kommune im Projekt registrieren lassen.

KOMMUNALE 2023 – BESUCHEN SIE DEN STAND VON KOMMUNE-AKTIV

IHR LEICHTER WEG HIN ZU MEHR DIGITALISIERUNG – ES LOHNT SICH.

Lohr am Main, September 2023

Software ist gleich Software? Wir sagen nein. Gerade im Bereich Sitzungsmanagement wird der innovativen Software KOMMUNE-AKTIV viel mehr Praxisnähe und Benutzerfreundlichkeit zugesprochen als anderen Anwendungen. Persönlich davon überzeugen können sich Interessenten auf der KOMMUNALE 2023. Der unterfränkische Hersteller erwartet Sie dort in Halle 9 am Stand 9-115.

KOMMUNE-AKTIV wurde zusammen mit Städten und Gemeinden entwickelt und erfüllt dabei gezielt die Anforderungen aus der Praxis an eine intuitive Bedienung und übersichtliche Menüführung. Auch preislich kann das Gesamtpaket inklusive Rats- und Bürgerinformationssystem punkten und ist so selbst für kleinere Kommunen eine realistische Option. Weitere nützliche Funktionen, wie die Aufgaben- und Beschlussverfolgung oder die Digitale Akte, ergänzen das Paket und helfen Verwaltungen, den tägli-

chen Workflow rund um die Beschlussumsetzung perfekt zu organisieren.

„Unser Anspruch an die Benutzerfreundlichkeit fängt schon bei der Installation an. Hierfür sind keine großen Vorarbeiten oder Investitionen in die Serverinfrastruktur erforderlich. Das Programm ist innerhalb von kürzester Zeit einsatzbereit und führt so schnell zu einer enormen Arbeitsentlastung im Rathausalltag“, ergänzt Jochen Goßmann, Geschäftsführer der multi-INTER-media GmbH.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem

Setzen Sie Meilensteine.
Wir zeigen Ihnen **wie**.

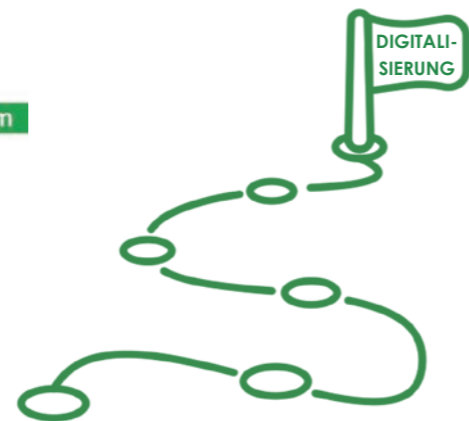
NÜRNBERG
KOMMUNALE 18. - 19.10.2023
Halle 9, Stand 9-115

Die innovative Software KOMMUNE-AKTIV ist Ihr entscheidender Meilenstein für den Bereich Sitzungsmanagement und Verwaltungsorganisation.

Lernen Sie KOMMUNE-AKTIV kennen - **wir laden Sie zu einer unverbindlichen Kurzpräsentation an unseren Messestand ein.**

Von Kommunen für Kommunen. Für die Zukunft.

Nicht auf der Messe? Jetzt Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de www.kommune-aktiv.de



Kostenfreien Eintritt zur Messe:
Fragen Sie uns nach
unserem Firmen-Code
Tel. 09352 500995-0

Die Grafik wurde unter Verwendung von Ressourcen von Flaticon.com erstellt.

BESUCH DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDS BEIM BAYERISCHEN GEMEINDETAG

Die gegenseitigen Besuche mit den damit verbundenen Erfahrungsaustauschen zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und dem Südtiroler Gemeindenverband haben eine lange Tradition. Ziel dieser gemeinsamen Treffen ist es voneinander zu lernen und die kommunale Selbstverwaltung in einem anderen Land kennenzulernen und zu verstehen. Daher war es uns eine große Freude eine hochrangige Delegation des Südtiroler Gemeindenverbands am 23. und 24. Juli 2023 in Dinkelsbühl zu begrüßen.

Der Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags und Bürgermeister der Stadt Zirndorf, Thomas Zwingel, begrüßte den Präsidenten des Südtiroler Gemeindeverbands, Andreas Schatzer, mit seinen Vizepräsidenten und Vertretern des Rats der Gemeinden im Südtiroler Gemeindenverband zum Erfahrungsaustausch. Als Hausherr in



Dinkelsbühl empfing Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer die Südtiroler Delegation sowie Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags im historischen Sitzungssaal des Rathau-

ses. In einem eindrucksvollen Kurzvortrag stellte Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer die aktuellen Probleme seiner Stadt vor. Insbesondere die Entwicklungen rund um das anstehende „Heizungsgesetz“ und die sich daraus ergebende Umsetzung stellt die komplett denkmalgeschützte historische Innenstadt Dinkelsbühls vor unüberwindbare Probleme. Es entwickelte sich im Anschluss ein intensiver Austausch zu den Themen Digitalisierung, Wohnungsbau, Ganztagskinderbetreuung, Asylpolitik sowie zu weiteren Themen.

Abgerundet wurde der Tag mit einem Besuch der Dinkelsbühler Kinderzeche. Ein historisches Festspiel, das in eindrucksvoller Form fast die gesamte Bürgerschaft mit einbezieht und seit 2014 immaterielles Kulturerbe des Freistaates Bayerns ist.



ENERGIEWENDE UND KLIMASCHUTZ AUF DER KOMMUNALE 2023

Ganz nach dem Motto: „Kommunen handeln, wir helfen“ stellen das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) und die Bayerische Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) im LfU bei der diesjährigen Kommunale gemeinsam die Beratungs- und Unterstützungsangebote von insgesamt 13 bayerischen Einrichtungen rund um Energiewende und Klimaschutz vor.

DIE HERAUSFORDERUNGEN SIND GROSS – EBENSO WIE DIE CHANCEN

Wer einen Blick auf die Posteingänge und Schreibtische von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wirft, merkt schnell wie groß die Breite an Themen im Bereich Energiewende und Klimaschutz ist. So kann in der einen Woche die Rationierung von Wasser auf Grund anhaltender Dürren auf der Tagesordnung stehen, in der nächsten Woche möchte die Bürgerinitiative sicherstellen, dass beim PV-Freiflächenprojekt Blühflächen und Artenschutz gewürdigt werden. Auf regionaler und kommunaler Ebene kann all dies auf einer einzigen Fläche zusammenkommen. Wer dann die richtige Strategie parat haben will, muss gut informiert, beraten und vernetzt sein. Eine Gelegenheit hierzu bietet bei der diesjährigen KOMMUNALE in Nürnberg, der größten Fachmesse für Kommunalbedarf in Deutschland, der Gemein-

schaftsstand des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zusammen mit der LENK und dem LfU. Besucherinnen und Besucher der Messe können hier auf rund 300 Quadratmetern die Beratungsangebote, Förderprogramme und Tools von insgesamt 13 bayerischen Einrichtungen kennenlernen und ausprobieren.

INFORMIERT ENTSCHIEDEN

Detaillierte Zahlen zu Hitze und Starkregen und zum Klima der Zukunft in der eigenen Region erhalten Interessierte von den Expertinnen und Experten des Klima-Zentrums (KliZ) im LfU mit Hilfe des Bayerischen Klimainformationssystems. Die Initiative Hochwasser.Info.Bayern wurde ins Leben gerufen, um Kommunen rund um die Themen Hochwasser und Starkregen

zu informieren, zu sensibilisieren und zu unterstützen. Wenn es um Standortfragen und Potentiale von erneuerbaren Energien geht, liefert der Energie-Atlas Bayern, vorgestellt vom Ökoenergie-Institut Bayern (ÖiB) im LfU, Informationen und verschiedene Tools. Mithilfe der 3-D-Simulation von Windrädern und PV-Anlagen, können die Messebesucherinnen und -besucher beispielsweise eigenständig Anlagen visualisieren und in beliebiger Perspektive zum eigenen Ort setzen.

UNTERSTÜTZUNG EINHOLEN

Die Initiative Team Energiewende Bayern (TEB) des Bayerischen Wirtschaftsministeriums steht für objektive und vertrauenswürdige Orientierungshilfe in der Energiewende. Das Berater Netzwerk der Partner im Team Energiewen-

de Bayern unterstützt Kommunen bei der Umsetzung eigener Energieprojekte und bietet dazu auch auf der Messe kompetente Beratung an. So zählt sich die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) zu den Partnern des TEB und berät auf der Messe unter anderem durch die Wasserstoffmultiplikatoren und zu den Windkümmerern. Neben dem bereits erwähnten Ökoenergie-Institut Bayern sind auch die Koordinierungs- und Vernetzungsstelle C.A.R.M.E.N. sowie die dort angesiedelte Beratungsinitiative LandschaftEnergie Teil des Teams. Beide bringen ein breites Themenspektrum mit nach Nürnberg – von der Strom- und Wärmeversorgung aus Wind, PV und Biomasse, über Gebäudesanierung bis zu alternativen Mobilitätsformen kann vor Ort diskutiert werden. Zum Team gehören zum einen auch die Energiekoordinatoren an den sieben Bezirksregierungen, bei denen man sich zum Förderprojekt „Energiecoaching Plus“ informieren kann und zum anderen Bayern Innovativ, als Förderstelle, Impulsgeber und Einrichtung für den Wissenstransfer sowie die Strategie- und Koordinationsstelle Zentrum Wasserstoff.Bayern (H2.B).

Des Weiteren sind die regionalen Energieagenturen in Bayern kompetente und neutrale Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Energiewende vor Ort. Ob zum Thema Energieberatung und Fördermittel für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, Energiekonzepte und Prozessbegleitung für Kommunen oder Energie- und

CO₂-Bilanzen für Landkreise und Regionen, die bayerischen Energieagenturen verfügen über ein großes Netzwerk an Macherinnen und Macher der Energiewende.

MASSNAHMEN AUFZEIGEN

Genauso wichtig wie eine gute Informationsbasis, die Nutzung der richtigen Förderprogramme und eine begleitende Beratung ist es, Erfolge und Praxisbeispiele darzustellen und sich mit anderen Kommunen zu vernetzen. Gelegenheit dazu bietet das Bayerische Artenschutzzentrum im LfU, das vorstellt wie sich Lebensräume für Insekten, Vögel oder Fledermäuse verbessern lassen. Auch der Blühpakt Bayern treibt den Schutz heimischer Insekten voran. Speziell für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird das „Starterkit – blühende Kommunen“ präsentiert und die Blühpakt-Beraterinnen und -Berater stehen für persönliche Gespräche in Nürnberg zur Verfügung. Mit dem Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030 („PRO Gewässer 2030“) liegt eine integrale Strategie für Hochwasserschutz und naturnahe Gewässerentwicklung vor. Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen im besiedelten Bereich, insbesondere mit grüner und blauer Infrastruktur, bietet die Umweltinitiative Stadt.Klima.Natur. Das Zentrum für nachhaltige Kommunalentwicklung (ZnK) in Bayern macht Lösungsansätze nachhaltiger Kommunalentwicklung sichtbar und

gibt auch in Nürnberg die Möglichkeit zum kollegialen Austausch zwischen Kommunen. Mit dem Radroutenplaner Bayern (www.radlland.bayern.de) können Besucherinnen und Besucher der Messe individuelle Radrouten unter Berücksichtigung der KFZ-Belastung, der Wegeoberfläche und der Steigungen berechnen und damit ihren Beitrag zur Verkehrswende leisten.

KOMMUNEN HANDELN. WIR HELFEN.

Nicht nur für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter ist die Fachmesse in Nürnberg ein wichtiger Termin. Auch die Ausstellerinnen und Aussteller freuen sich darauf, Ihre vielfältigen Tools und Angebote vorstellen zu können sowie auf einen regen Austausch mit den Besucherinnen und Besuchern. Denn eines ist klar, auch wenn die Themenvielfalt groß ist, die bayerischen Einrichtungen im Bereich Energiewende und Klimaschutz „stehen zusammen“ um die Kommunen bestmöglich zu unterstützen.

Alle genannten staatlichen Institutionen, Verbände und Projekte sind am Gemeinschaftsstand Nummer 9-413 zu finden am 18. und 19. Oktober auf der KOMMUNALE in Nürnberg. Weitere Informationen und Besuchertickets finden sich unter www.kommunale.de



Die Mitarbeiterinnen des Zentrums für nachhaltige Kommunalentwicklung stehen schon mit den nächsten Workshop-Ideen für kommunale Angestellte in den Startlöchern.

Foto: © LfU



AUS DEM VERBAND

/// GLÜCKWÜNSCHE

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Erste Bürgermeister Otto Göppel, Markt Babenhausen, Vorsitzender des Kreisverbands Unternallgäu, zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Dietmar Fieger, Stadt Obernburg am Main, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbands Miltenberg, zum 60. Geburtstag

Ersten Bürgermeister Matthias Klement, Markt Maßbach, Vorsitzender des Kreisverbands Bad Kissingen, zum 55. Geburtstag

Erster Bürgermeisterin Renate Hans, Markt Lehrberg, Stellvertretende Vorsitzende des Kreisverbands Ansbach, zum 55. Geburtstag

/// KREISVERBAND EBERSBERG

Am 6. Juli 2023 trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands Ebersberg in den Turmstuben der Grafinger Stadthalle.

Nach der Begrüßung und Eröffnung durch den Kreisverbandsvorsitzenden Christian Bauer, Erster Bürgermeister der Stadt Grafing b.München, übergab dieser das Wort an den Referenten Direktor Stefan Graf. Die Energiewende und der Klimaschutz stehen derzeit im Fokus. Ebenso wie die kommunale Pflicht der Wärmeplanung, deren Umsetzung allerdings keine kommunale Pflichtaufgabe ist.

Das Potenzial der Fernwärme, die Geothermie sowie die evtl. Prüfbiete für die Versorgung mit Wasserstoff über die Gasleitungsnetze, sowie PV-Anlagen und die damit verbundenen Kosten bieten reichlich Gesprächs- und Diskussionsstoff.

Nach wie vor stellt die Kinderbetreuungssituation die Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen. Zum Abschluss wurde ein Bike-Sharing Modell für die im MVV-Bereich liegenden Kommunen vorgestellt.

Wie immer verging die Zeit wie im Flug und der Kreisverbandsvorsitzende Christian Bauer bedankte sich bei den Referenten und allen Anwesenden für ihr Kommen und schloss die Sitzung um 12:40 Uhr.



KOMMUNALWIRTSCHAFT

/// 2. ENTWURF DES NETZ-ENTWICKLUNGSPLANS STROM

Am 12. Juni 2023 haben die Übertragungsnetzbetreiber den **zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 (2023)** veröffentlicht und ihn an die Bundesnetzagentur übergeben. Diese prüft anschließend die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Maßnahmen, erstellt einen Umweltbericht und wird voraussichtlich im Herbst sowohl die vorläufigen Prüfergebnisse als auch den Umweltbericht zur Konsultation stellen. Den Netzentwicklungsplan-Bericht incl. Anhang und Begleitdokumenten finden Sie unter www.netzentwicklungsplan.de/nep-aktuell/netzentwicklungsplan-20372045-2023.

Die TenneT hat uns Informationen zu den Änderungen im Vergleich zum ersten Entwurf des NEP von Ende März sowie die Veränderungen für Bayern zukommen lassen. Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Übertragungsnetzbetreiber haben zusätzliche **Systemstabilitäts-Analysen** für 2030 und 2037 durchgeführt

(Blindleistung, Frequenzstabilität, transiente Stabilität). Die Analysen zeigen, dass zusätzliche Anlagen zur Blindleistungskompensation und zur Erbringung von Momentanreserve sowie darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich sind, um das Übertragungsnetz auch in Zukunft stabil betreiben zu können.

- Einige Konsultationsbeiträge insbesondere seitens der Bundesländer lassen es wahrscheinlich erscheinen, **dass der Nord-Süd-Übertragungsbedarf in Deutschland bis 2045 im Vergleich zu den Annahmen des aktuellen NEP weiter zunimmt.** In Norddeutschland sind Ausbauzahlen für erneuerbare Energien geplant, die über die Zielzahlen des NEP hinausgehen, im Süden sind dagegen zusätzliche industrielle Lasten wahrscheinlich. Die im aktuellen NEP angenommenen sehr hohen Kapazitäten sowie die netzdienliche Verortung von Flexibilitäten wie Elektrolyseuren und Batteriespeichern würden bei einer Anpassung des Rahmens auch eher zu mehr als zu weniger Netzbelastung führen. Aus diesem Grund haben sich die ÜNB entschieden, **bei den neuen HGÜ-Projekten DC40 Suchraum Nümmoor – Streumen, DC41 Suchraum Alfstedt – Obringheim sowie DC42 Suchraum BBS (Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land) – südl. LK Böblingen die Verlegung zusätzlicher Leerrohre vorzuschlagen.** Der konkrete Bedarf sowie mögliche Netzverknüpfungspunkte,

die auch in Bayern liegen können, müssen im kommenden NEP auf einer dann ggf. angepassten Szenario-basis ermittelt werden.

- Die letzte wesentliche Anpassung betrifft das **Zusammenwirken von Verteil- und Übertragungsnetz.** Die Verteilnetzbetreiber haben ihrerseits die Auswirkungen der politischen Beschlüsse aus 2022 zum Ausbau erneuerbare Energien analysiert und anschließend die Bedarfe für zusätzliche Transformatoren sowie Umspannwerke zwischen dem Hoch- und dem Höchstspannungsnetz bei den ÜNB angefragt. Im TenneT-Netz sind diese Bedarfe erheblich. Über 200 zusätzliche Transformatoren sowie 35 Umspannwerke wurden neu in den 2. Entwurf des NEP aufgenommen.

In **Bayern** trifft dies auf die **folgenden neu geplanten 380-/110-kV-Umspannwerke** zu:

- Amberg
- Bad Griesbach/Bad Birnbach
- Marktleuthen/Kirchenlamitz
- Markt Bibart
- Aichach/Oberbernbach
- Stollnkirchen/Dorfen
- Straubing/Parkstetten
- Theilheim
- Vohburg
- Wallmersbach



KULTUR

/// DEUTSCHE AKADEMIE FÜR KINDER- UND JUGENDLITERATUR UND BAYERISCHER GEMEINDETAG ZEICHNEN GEWINNERINNEN UND GEWINNER DES BAYERISCHEN KRIMISCHREIBWETTBEWERBS AUS

Wer war es – und warum?“ Dies sind die Kernfragen, die es in einem Kriminalfall zu ermitteln gilt. Zum Internationalen Krimi-Tag am 8. Dezember 2022 haben der Sankt Michaelsbund, die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendliteratur und der Bayerische Gemeindetag erstmals gemeinsam einen Bayerischen Krimi-Schreibwettbewerb ausgerufen.

„Krimis füllen die Bestsellerlisten und sind die beliebtesten Lesestoffe jeden Alters. Sie wecken die Neugierde und animieren einmal mehr, zum Buch zu greifen oder selbst eine Geschichte zu schreiben“, sagt Dr. Claudia Maria Pecher, Leiterin der Landesfachstelle für Büchereien und Bildung im Michaelsbund und Präsidentin der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendliteratur.

Grundlage unseres Wettbewerbs war ein Krimi-Wimmelbild, welches den Autorinnen und Autoren Anregungen zur Lösung des „Graffiti-Falls“ gab. Über 60 Manuskripte wurden aus Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 aus ganz Bayern eingereicht. Regionale Krimis waren dabei ebenso vertreten wie solche, die das Geschehen in großen Städten oder internationalen Zusammenhängen verorteten.

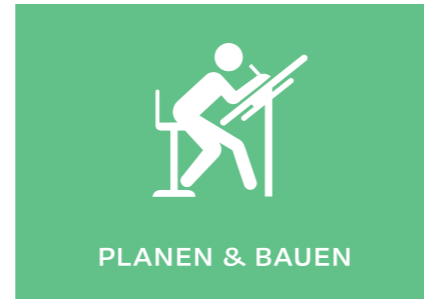
Aus den Einsendungen wählte eine Jury die besten drei Geschichten aus. Die Gewinner sind: Stella Seitz (Mühlendorf-Stegaurach), Simon Weid (Schweinfurt) sowie Emilia Sauer, Leni Göttemann und Max Martin (Volkach). Die Gewinner wurden am 26. Juli in Abensberg ausgezeichnet. Mit Andreas Ulich übernahm ein lang erfahrener Autor die Würdigung der Nachwuchsschriftstellerinnen und -schriftsteller und gab Einblick in die Welt der Kriminalgeschichten, musikalisch begleitet von

dem Akkordeonspieler Martin Hegele.

Als Preis dürfen die Gewinnerinnen und Gewinner in einem Schreibwettbewerb Profi-Autorinnen und -Autoren über die Schulter schauen und erhalten zudem Bücherpakete rund um das Thema Krimi, gesponsert von Arena Verlag und Magellan Verlag.

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags, lobte im Rahmen der Verleihung die Gewinnerinnen und Gewinner: „Ich freue mich sehr, dass so viele Kinder sich an unserem Schreibwettbewerb beteiligt haben! Die Auswahl der Geschichten ist uns nicht leichtgefallen, denn es waren wirklich viele gute dabei. Eure Geschichten haben uns letztlich aber am meisten überzeugt mit detektivischem Witz und sprachlicher Finesse. Zum Gewinn des Schreibwettbewerbs gratuliere ich Euch herzlich!“

Quelle: PM Sankt Michaelsbund Landesverband Bayern e. V. vom 26.07.2023



/// BVERWG: § 13b BAUGB IST MIT UNIONSRECHT UNVEREINBAR

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht.

Der Antragsteller hatte sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin gewandt, welcher im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Nach Ansicht des Gerichts, leide der Plan an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er habe nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b

Satz 1 BauGB erlassen werden dürfen. Die Vorschrift verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V.m. Abs. 5 der SUP-RL. Dieser verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten entweder durch Einzelanfrageprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze.

Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Diesem Maßstab werde § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Die Voraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB (Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil) sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall auszuschließen. Das ergebe sich bereits aus der unterschiedlichen bisherigen Nutzung potenziell betroffener Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB dürfe daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche Verfahrens-

mangel hat die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

ANMERKUNG DES DSTGB

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird für Städte und Gemeinden nicht ohne Folgen bleiben. So ist nicht allein § 13b BauGB für Neuplanungen unanwendbar. Vor allem im Hinblick auf bereits anhängige Bauleitplanverfahren müssten nun unter großem Aufwand in das Regelverfahren übergeleitet werden. Danach bedarf es einer Umweltprüfung und eines Umweltberichts und ggf. müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der Flächennutzungsplan kann weiterhin nicht im Berichtigungsverfahren geändert werden und es bedarf regelmäßig einer zweistufigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die damit einhergehenden Anpassungen sind zudem im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abzubilden.

Sofern bisher in Kommunen Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren des § 13b BauGB ergangen sind, gilt es zu prüfen, ob der Verfahrensfehler wegen Ablaufs der einjährigen Rügefrist seit Bekanntmachung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich geworden ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine korrekte Belehrung nach § 215 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung enthalten war. Insbesondere bei Bauleitplänen, bei denen die Rügefrist noch nicht abgelaufen ist, gilt es im

Hinblick auf zukünftige Baugenehmigungen den Bestand des Bebauungsplans kritisch zu prüfen.

Die Entscheidung ist insofern überraschend, als sie auch durchaus einer anderen rechtlichen Bewertung zugänglich gewesen wäre. Dies zeigt nicht allein das damalige Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, sondern auch die vorangegangene Entscheidung des VGH Mannheim. Für eine detaillierte Wertung ist zudem die Veröffentlichung der Entscheidungsgründe abzuwarten.

Im Ergebnis wird die Entscheidung aller Voraussicht nach bei Kommunen einen deutlichen Prüf- und Mehraufwand im Bereich der Bauleitplanung zum Zweck der Schaffung von Wohnraum hervorrufen. Vor dem Hintergrund der ambitionierten Wohnungsbauziele der Bundesregierung sowie einer stetig abnehmenden Zahl an Baugenehmigungen bedarf es insofern zwingend einer alternativen Vorschrift, welche die Schaffung von Wohnraum in einem möglichst unbürokratischen Verfahren ermöglicht.

Weitere Informationen finden sich unter: www.bverwg.de/pm/2023/59

Quelle: DStGB Aktuell 2923



VERKEHR

//// SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“ – FINANZHILFEN JETZT BIS 2028 MÖGLICH

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) verlängert das erfolgreiche Sonderprogramm „Stadt und Land“ für besseren Radverkehr in den Kommunen bis 2028.

HINTERGRUND

Die Finanzhilfen aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" werden von den Ländern und Kommunen stark nachgefragt: Seit Programmstart im Jahr 2021 wurden 2.250 Maßnahmen bestätigt. Dafür hat das BMDV bereits Mittel in Höhe von circa einer Milliarde Euro für Investitionen bis einschließlich 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Finanzhilfen des Bundes sollen für Investitionen in die Fahrradinfrastruktur eingesetzt werden, die die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens erhöhen und zum Ausbau einer möglichst flächendeckenden und getrennten Radinfrastruktur beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, werden im

Rahmen des neuen Sonderprogramms u. a. gefördert:

- Neu-, Um- und Ausbau flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze,
- eigenständige Radwege,
- Fahrradstraßen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen (inkl. Beleuchtung und Wegweisung),
- Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser,
- Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr wie getrennte Ampelphasen (Grünphasen),
- Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten zur Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger und
- Lastenradverkehr

Die Maßnahmen der Länder und Gemeinden werden mit bis zu 75 Prozent unterstützt. Finanzschwache Gemeinden und Gemeinden in strukturschwachen Regionen werden mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt. Der Landesanteil kann sowohl aus Mitteln des Landeshaushalts wie auch aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.

Gemeinden und Gemeindeverbände richten die Förderanträge an die Länder. Damit die Mittel schnell und unbürokratisch fließen können, dauert die Prüfung der angemeldeten Maßnahmen durch den Bund höchstens einen Monat. Dabei müssen die Länder auf eine angemessene Verteilung der Mittel

zwischen urbanen und ländlichen Regionen achten, um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.

Weitere Informationen

Alle Informationen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ finden Sie unter: www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/SonderprogrammStadtLand/sonderprogrammstadtland_Inhalt.html

Quelle: DStGB Aktuell 3123



UMWELTSCHUTZ

//// BAYERISCHES FÖRDERPROGRAMM ZUM AUFBAU EINER ELEKTROLYSEUR-INFRASTRUKTUR

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat am 26.07.2023 die Richtlinie des neuen Bayerischen Förderprogramms zum Aufbau einer Elektrolyse-Infrastruktur (BayFELI) im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 12. Juli 2023, Az. 85-6665s/1/9). Bayern fördert damit als eines der

ersten Bundesländer Deutschlands gezielt Elektrolyseanlagen für die Produktion von grünem Wasserstoff und stellt dafür 150 Mio. € zur Verfügung. Bezuschusst werden die Anschaffungskosten von Elektrolyseuren (elektrische Mindestleistung 1 MW) und ihren unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteilen mit einer Förderquote von 45 Prozent. Der erste Förderaufruf ist für September 2023 geplant, Antragstellungen sind ab diesem Zeitpunkt beim Projektträger „VDI Technologiezentrum“ möglich.

Im Vorfeld können sich Interessenten beraten lassen, weitere Informationen hierzu finden sie unter bayfeli.de.



VERANSTALTUNGEN

//// RHETORIK UND DISKUSSIONSTRAINING FÜR BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER

7. NOVEMBER 2023 IN BAMBERG

Wenn Sie als Bürgermeisterin/ als Bürgermeister bei unterschiedlichen Diskussions- und Redeanlässen überzeugen und positiv „überkommen“

wollen, brauchen Sie die richtigen Mittel der Sprache und ein stimmiges, souveränes Auftreten. In diesem Training verbessern Sie Ihre argumentativen und rhetorischen Fähigkeiten in Diskussionen nachhaltig. Praxisnahe Redeübungen mit Feedback (u. a. Video-Feedback) und Anregungen für eine Verbesserung des individuellen Auftretens werden Sie voranbringen.

- Mimik, Gestik und Körperhaltung: Was ist für mich der richtige Stil?
- Wie nutze ich meine Stimme richtig?
- Argumente überzeugend formulieren – wie gewinne ich die Zuhörenden für meine Ideen
- In Diskussionsrunden sicher, schlagfertig und überzeugend auftreten
- Rhetorische Stilmittel wirkungsvoll einsetzen
- Souverän mit schwierigen Situationen und umgehen
- Ihr persönliches Auftreten weiter entwickeln

REFERENT

Alois Seitz (Trainer für Rhetorik und Kommunikation)

ZIELGRUPPE

Bürgermeister/-innen

SEMINARGEBÜHR

319 € + 49 € Verpflegungspauschale + MwSt.

Weitere Informationen

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Christine Feller

Tel. 089 21 26 74 79-32
feller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// HAFTUNGSFRAGEN UND RECHTE VON BÜRGERMEISTERN/-INNEN

16. NOVEMBER 2023 IN MÜNCHEN

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bewegen sich oft auf einem schmalen Grat zwischen Zivilrecht, Strafrecht und Disziplinarrecht. Die Konsequenzen daraus können Schadensersatzforderungen, Bußgelder, Geldstrafen oder Disziplinarverfahren sein. Für Staatsanwälte sind die Bürgermeister oft die erste Adresse, wenn etwas im kommunalen Verantwortungsbereich passiert. Beispielsweise bei Unfällen auf dem kommunalen Kinderspielplatz, bei einer fehlerhaften Bedienung der Kläranlage oder Zwischenfällen beim Aufstellen eines Maibaumes.

Mangelnde Zeit zur Risikobewertung, ungenügende Dokumentation von Absprachen und unklare Aufgabenverteilungen sind dafür Ursache und gleichzeitig Alltag vieler Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Wie Risiken vermieden werden können und welche Rechte dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin dafür zur Verfügung stehen, ist Inhalt des Seminars. Herr Dr. Helmut Graf, Leiter der Kommunalabteilung im

StMI, Direktor Hans-Peter Mayer vom Bayer. Gemeindetag sowie Dr. Jürgen Busse werden in der Diskussion mit den Teilnehmern/-innen die Haftungsthemen sowie aktuelle kommunalpolitische Themen erläutern und dabei auch die Haftung bei Fehlern oder dem Entzug von Baurechten in der Bauleitplanung darstellen.

REFERENT

- Hans-Peter Mayer (Direktor im Bay. Gemeindetag)
- Dr. Helmut Graf (Leiter der Kommunalabteilung im Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration)
- Dr. Jürgen Busse (Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bay. Akademie, Direktor a.D. des Bay. Gemeindetags)

ZIELGRUPPE

Bürgermeister/-innen, Führungskräfte und leitende Fachkräfte aus den Kommunen

SEMINARGEBÜHR

299 € + 49 € Verpflegungspauschale + MwSt

Weitere Informationen

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79-32
feller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de

//// PLANUNG UND UMSETZUNG VOM BAUPROJEKTEN IN DER GEMEINDE - KOOPERATIVE PLANUNG, AUSSCHREIBUNG UND VERGABEVERFAHREN BEI RECHTSGESCHÄFTEN ÜBER IMMOBILIE

22. NOVEMBER 2023 IN MÜNCHEN

Die Städte und Gemeinden stehen bei einer Vielzahl von Bauprojekten vor der Aufgabe, ein Konzept für die Planung und die Realisierung aufzustellen, bei dem nicht nur eine Bauleitplanung erforderlich ist, sondern auch die geltenden Vergabevorschriften zu beachten sind. Das Seminar beleuchtet Ausschreibungspflichten und Gestaltungsspielräume bei kommunalen Grundstücksvergaben. Es werden weiterhin die anstehende Verschärfung des Vergaberechts im Bereich der Architektenvergabe und die vergaberechtlichen Auswege erörtert. Das Seminar erläutert vergaberechtlich belastbare Lösungsmöglichkeiten. Die Anwendung der geeigneten planerischen Instrumente und die Vereinbarung städtebaulicher Bindungen im Rahmen der Bauleitplanung erfordern für die Städte und Gemeinden ein gesamtheitliches, rechtssicheres Konzept.

In dem Seminar werden die neuen europarechtlichen Grundlagen für das Vergabewesen und die städtebaulichen Instrumente für das kooperative Zusammenwirken mit Projektanten und Investoren vorgestellt. Es wird ausrei-

chend Zeit für Diskussion geboten. Detaillierte Inhalte zum Seminar finden Sie auf unserer Homepage unter: www.verwaltungs-management.de/angebote/kommunale-seminare/

REFERENT

- Prof. Dr. Simon Bulla (Rechtsanwalt, Honorarprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg)
- Dr. Jürgen Busse (Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Bay. Akademie, Direktor a.D. des Bay. Gemeindetags)

ZIELGRUPPE

Bürgermeister/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

SEMINARGEBÜHR

299 € + 49 € Verpflegungspauschale + MwSt

Weitere Informationen

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH
Christine Feller
Tel. 089 21 26 74 79-32
feller@verwaltungs-management.de
verwaltungs-management.de



KAUF & VERKAUF

//// TANKLÖSCHFAHRZEUG TLF 16/25 ZU VERKAUFEN

Fahrzeugtyp: Tanklöschfahrzeug 16/25
Fahrgestell: Daimler-Benz 1222 AF
Aufbauhersteller: Ziegler, Giengen
Baujahr: 1988, EZ: 02.03.1988
zul. Gesamtgewicht: 13.500 kg
HU gültig bis: 03/2024
SP fällig: 03/2023
km-Stand: 25.900 km
Wassertank: 2.500 l
Schaummitteltank: 60 l
Feuerlöschkreiselpumpe: FP 16/8
Reifenbaujahr: KW 17/2019

//// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Ausstattung / Sonderausstattung

- Sondersignalanlage inkl. Frontblitzer (Xenon)
- 9 Sitzplätze
- Halterung für 2 Pressluftatmer im Mannschaftsraum & 2x im Geräteraum
- Schaumzumischanlage Ziegler incl. Schaumtank 60l
- Lagerung für Stromerzeuger und hydr. Rettungssatz
- 30 Meter S-Schlauch
- Dachkasten
- Lagerung Steckleiter
- Heckwarneinrichtung
- Lagerung für 4 Schlauchtragekörbe
- 4x Handscheinwerfer SM 88 inkl. Ladekonsolen (verbaut im Fzg.)
- Digitalfunkvorrichtung, Leitungsbäume & Antenne
- TÜV NEU 2022

Das Fahrzeug ist fahrbereit und steht ab sofort zum Verkauf. Regelmäßige Wartungen und Service wurden immer gemacht.

Die Feuerlöschkreiselpumpe FP 16/8 ist funktionsfähig und wurde 2010 um eine Schaumzumischanlage erweitert (Schaum 1x B-Abgang + S-Schlauch)

Fahrzeug wird ohne Beladung verkauft.

Preis: VHB

Kontakt

Markt Kirchheim i. Schw.
Herr Leder
Tel: 08266 / 8608-13
geschaeftsleitung@kirchheim-schwaben.de

//// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z. B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638 85636, Fax 08638 886639
h_auer@web.de

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u. a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Stornierungen sind schriftlich an kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de zu richten. Bei einer Stornierung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der

Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale in Rechnung gestellt. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig. Die Gründe für eine Abmeldung sind für diese Regelung unerheblich.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück. Unsere vollständigen AGB finden Sie unter www.baygt-kommunal-gmbh.de/agbteilnahmebedingungen/.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

245 € für Mitglieder
370 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: ©nd3000 – elements.envato.com

NEUES UND ALTBEKANN- TES AUS DEM KOMMUNAL- RECHT (MA 2349)

28. NOVEMBER 2023
IN FREISING

Ort Mercure Hotel,
Dr.-von-Daller-Str. 1 – 3, 85356 Freising

Seminarleitung

• Dr. Andreas Gaß, Direktor
Bayerischer Gemeindetag

Zum 1.1.2024 tritt das noch vor der Landtagswahl beschlossene Gesetzespaket zur Änderung des Kommunalwahlrechts und kommunalrechtlicher Vorschriften in Kraft. Damit werfen die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 erstmals ihre Schatten voraus. Darüber hinaus rückt die gemeindefortschrittliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung immer stärker in den Fokus. Im Seminar sollen die praxisrelevanten Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung beleuchtet, Hinweise zur Umsetzung der Regelungen und ein Ausblick auf die wesentlichen Änderungen im Kommunalwahlrecht gegeben werden. Auch die Arbeit in den Stadt- und Gemeinderäten wird im Hinblick auf die Kommunalwahlen zunehmend in eine neue Phase treten. Daher bietet es sich in diesem Zusammenhang an, die vorhandenen Kenntnisse zum Kommunalverfassungsrecht und zu den Geschäftsordnungen, dem alltäglichen Handwerkszeug in den Gemeinden, zu vertiefen. Thema soll natürlich auch die neuere Rechtsprechung

etwa zu Ausschussbesetzungen – immer wieder relevant bei Fraktionsaustritten und -übertritten – oder zum Öffentlichkeitsgrundsatz sein. Und bisweilen stellt sich vor Ort die grundsätzliche Frage, welche Aufgaben die „allzuständigen“ Gemeinden (noch) wahrnehmen können. Das Seminar hat zum Ziel, neue Entwicklungen aufzuzeigen, Bekanntes aufzufrischen und Fragen aus dem Kreis der Teilnehmenden zum Kommunalverfassungsrecht zu erörtern.

Seminarinhalte:

- Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung und des Kommunalwahlrechts, Umsetzungsfragen
- Wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung
- Die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte und ihre Aufgaben
- Aktuelle Rechtsprechung zum Kommunalrecht
- Fragen rund um die Geschäftsordnung

Dieses Seminar wird ebenfalls am **07.12.2023 in Nürnberg** angeboten.

VERGABEVERFAHREN FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN AB ERREICHEN DER EU-SCHWEL- LENWERTE (MA 2348)

05. DEZEMBER 2023
IN MÜNCHEN

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Seminarleitung

• Alke Fischer, Baurätin
Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
• Kerstin Stuber, Direktorin
Bayerischer Gemeindetag

NEUES AUS DEM TARIFRECHT (MA 2327)

12. DEZEMBER 2023
IN NÜRNBERG

Ort Novotel Nürnberg am Messezentrum,
Münchener Straße 340, 90471 Nürnberg

Seminarleitung

• Georg Große Verspohl, Direktor
Bayerischer Gemeindetag
• Dr. Saskia Lehmann-Horn, Haupt-
geschäftsführerin – KAV Bayern e.V.

Das Seminar beschäftigt sich mit Fragen und Entwicklungen im Tarifrecht. Angesprochen werden allgemeine Themen wie Arbeitszeitregelungen sowie die korrekte Eingruppierung und Stufenzuordnung. Schwerpunktmäßig sollen daneben aktuelle Fragestellungen diskutiert werden, etwa die aktuellen Tarifabschlüsse, die Aufhebung des TV-FlexAZ und Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden. Im Rahmen des Seminars besteht für die Teilnehmenden die Möglichkeit, weitere Themenschwerpunkte aus dem Bereich des Arbeits- und Tarifrechts und parallele Fragestellungen aus dem Beamtenrecht anzusprechen.



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 1. August 2023
R XIV/st

Rundschreiben 54/2023

Sonderprogramm „Stadt und Land“ für besseren Radverkehr in den Kommunen – Finanzhilfen jetzt bis 2028 möglich

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 28.07.2023 hat uns das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) informiert, dass das Sonderprogramm „Stadt und Land“ für besseren Radverkehr in den Kommunen bis 2028 verlängert wird. Ursprünglich wäre die Förderung Ende 2023 ausgelaufen.

Hintergrund

Die Finanzhilfen aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" werden von den Ländern und Kommunen stark nachgefragt: Seit Programmstart im Jahr 2021 wurden laut BMDV 2.250 Maßnahmen bestätigt. Dafür hat das BMDV bereits Mittel in Höhe von circa einer Milliarde Euro für Investitionen bis einschließlich 2023 zur Verfügung gestellt. Nunmehr sollen weitere 805 Millionen Euro für das Sonderprogramm bereitgestellt werden.

Die Finanzhilfen des Bundes sollen für Investitionen in die Fahrradinfrastruktur eingesetzt werden, die die Attraktivität und Sicherheit des Radfahrens erhöhen und zum Ausbau einer möglichst



flächendeckenden und getrennten Radinfrastruktur beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, werden im Rahmen des neuen Sonderprogramms u. a. gefördert:

- Neu-, Um- und Ausbau flächendeckender, möglichst getrennter und sicherer Radverkehrsnetze,
- eigenständige Radwege,
- Fahrradstraßen,
- Radwegebrücken oder -unterführungen (inkl. Beleuchtung und Wegweisung),
- Abstellanlagen und Fahrradparkhäuser,
- Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr wie getrennte Ampelphasen (Grünphasen),
- Erstellung von erforderlichen Radverkehrskonzepten zur Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger und
- Lastenradverkehr.

Die Maßnahmen der Länder und Gemeinden werden mit bis zu 75 Prozent unterstützt. Finanzschwache Gemeinden und Gemeinden in strukturschwachen Regionen werden mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt. Der Landesanteil kann sowohl aus Mitteln des Landeshaushalts wie auch aus kommunalen Haushalten aufgebracht werden.

Gemeinden und Gemeindeverbände richten die Förderanträge an die Länder. In Bayern sind hierfür die Regierungen als Bewilligungsbehörden zuständig. Damit die Mittel schnell und unbürokratisch fließen können, dauert die Prüfung der angemeldeten Maßnahmen durch den Bund höchstens einen Monat. Dabei müssen die Länder auf eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen urbanen und ländlichen Regionen achten, um gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen.

Ausführliche Informationen zum Sonderprogramm „Stadt und Land“ finden Sie unter dem nachfolgenden Link: https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm-StadtLand/sonderprogrammstadtland_Inhalt.html.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert über die Antragstellung unter folgendem Link: <https://radverkehr.bayern.de/sonderprogramm-s-l/index.php>.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Benedikt Weigl unter der Tel.: 089/360009-27, E-Mail: Benedikt.Weigl@bay-gemeindetag.de, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des Geschäftsführenden
Präsidialmitglieds



ANZEIGE

NÜRNBERG 2023 KOMMUNALE

13. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

KOMMUNALER
BEDARF AUF DEN
PUNKT GEBRACHT.

MESSEZENTRUM NÜRNBERG
18. – 19. 10. 2023
KOMMUNALER BEDARF
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Aktuelle Themen im Fokus: Digitalisierung, Klima, Energie und Wasser
- Umfassendes Hygienekonzept für einen sicheren Messebesuch
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch**

JETZT TICKET SICHERN!
kommunale.de/besuch

in Zusammenarbeit mit